Studien zur Sozialgeschichte einer Reichsritterschaft in den Jahren der Mediatisierung

Entwicklung der politischen und wirtschaftlichen Stellung der Reichsfreiherren von und zu Bodman 1795–1825

von Wilfried Danner, Konstanz

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung zur Thematik der Arbeit

1. Fragestellung und Methode 94
2. Räumliche und zeitliche Einschränkung 95
3. Die politische Lage im Hegau zu Beginn des 19. Jahrhunderts 95

Teil A
Die Entwicklung der rechtlichen und politischen Stellung vom immediaten Reichsritter zum Grundherrn eines „süddeutschen Mittelstaates" 96

I. Die Herrschaftsrechte der Freiherren von Bodman als Gerichts- u. Leibherren 97

1. Gerichtsherrschaft 97
   a Straf- und Zivilgerichtsinstanz 97
      α Vertrag über die Hochgerichtsbarkeit zwischen dem Landgrafen von Nellenburg und dem Freiherrn von Bodman 97
      β Gerichtsherrenrechte während der württembergischen Oberhoheit 98
      γ Gerichtsherrenrechte unter badischer Oberhoheit 99
      αα Patrimonialgerichtsbarkeit in den badischen Konstitutionsedikten 100
      ββ Stellungnahme des Freiherrn von Bodman zur Patrimonialgerichtsbarkeit 101
   b Änderungen in den Rechten als Inhaber von Steuerrechten, Ehehaften und Handelsrechten durch die württembergische und badische Oberhoheit 102
      α Ohmgeld 102
      β Ehehafte und Handelsrechte 103
2. Leibherrenrechte 103

II. Änderung der Lehensverpflichtungen der Freiherren von Bodman 104

III. Politische Haltung und Veränderung im politischen Selbstverständnis der Freiherren von Bodman 105

1. Politische Haltung gegen das Reich und Österreich 105
2. Untertan eines „Rheinbundsouverän" 106
   a Untertan des Königs von Württemberg; Aufnahme des Hofdienstes in Ludwigsburg 106
   b Untertan des Großherzogs von Baden; Aufnahme des Hofdienstes in Karlsruhe 108

IV. Verhältnis der Freiherren von Bodman zu ihren Untertanen 108

1. Fronprozesse 109
2. Bauernaufstand 1809 110
3. Hilfsmaßnahmen der Freiherren von Bodman für ihre Untertanen 110

Teil B

Die wirtschaftliche Entwicklung der Freiherren von Bodman und ihrer Untertanen während der Kriege mit Frankreich um 1800 bis zur Agrarkrise der 20er Jahre des 19. Jahrhunderts. 111

I. Kriegszerstörungen und Plünderungen 111
1. Dörfer 111
   a Größe und Bevölkerungszahl 111
   b Kriegsabgaben und Schadensgröße 112
2. Herrschaftliche Güter 113

II. Preisentwicklung für Getreide und Wein 114
1. In den Kriegsjahren 114
2. In den Nachkriegsjahren 115

III. Die wirtschaftliche Lage der Freiherren von Bodman 116
1. Die Wirtschaftsführung 116
   a Eigenwirtschaft; neue Agrartechnik 116
   b Grundlehensausgaben und Verpachtungen 118
   c Führung von Abrechnungsbüchern 119
   d Handels- und Aktienprojekte 120
2. Bildung von Stammgütern 120

3. Einkommensentwicklung der Freiherren von Bodman 121
a Rentamtseinkommen aus landwirtschaftlichem Betrieb 122
α Kriegsjahre 122
β Nachkriegsjahre und Agrarkrise 122
b Einkommen aus Lehens- und Bestandszinsen 123
c Gefälleinnahmen 123
d Gewerbeeinnahmen 124
4. Güterverschuldung und -entschuldung 124
5. Güterkauf und -verkauf 126
6. Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Freiherren von Bodman 126

Abkürzungsverzeichnis

1. Abkürzungen von Archivbeständen

BAB	—	Gräflich von Bodmansches Familienarchiv, Schloß Bodman
BAB K	—	von Bodmansches Familienarchiv, Akten, Karton
BAB KAF	—	von Bodmansche Familienarchiv, Akten, Kasten A Fach
BAB KBF	—	von Bodmansches Familienarchiv, Akten, Kasten B Fach
BAB KMF	—	von Bodmansches Familienarchiv, Akten, Kasten M Fach
BAB Gest. F	—	von Bodmansches Familienarchiv, Akten, Gestell Fach
BAB Gest. F re	—	Gestell Fach rechts
BAB Gest. F li	—	Gestell Fach links
BAB RA	—	Gräflich von Bodmansches Rentamtsarchiv, Schloß Bodman
GLA	—	Generallandesarchiv Karlsruhe
Bd.	—	Band
F	—	Fach
o. Sig.	—	ohne Signatur

2. Abkürzungen von Geld- und Maßsystemen

fl	—	Gulden
h	—	Heller
J	—	Jauchert
M	—	Malter
x	—	Kreuzer

Wilfried Danner

Vorbemerkung zur Thematik

1. *Fragestellung und Methode*

Sozialhistorische Aussagen über Lebensbedingungen des niederen Adels und seiner Untertanen in den Jahren der Mediatisierung lassen sich am besten gewinnen durch Forschungen in den Archiven ehemals reichsritterlicher Familien. Von den Archivalien bilden ein Hauptteil Rechtsakten (Urkunden, Verträge, Testamente, Inventare) und Wirtschaftsakten (Abgabenlisten, Rentamtsabrechnungen, Schuldenkassenabrechnungen). Eine Menge von Privatbriefen und privaten Aufzeichnungen (Überlegungen zur Wirtschaftsführung, Tagebücher) zeugen von Selbstverständnis und Lebensweise der reichsritterlichen Familien in den Jahren, in denen sie ihre politische, oft auch ihre wirtschaftliche Selbständigkeit verloren. Daß aus diesem umfangreichen – zum großen Teil bislang nicht gesichteten Quellenmaterial – neue Erkenntnisse über sozialhistorische Phänomene (rechtliche und wirtschaftliche Lage, Lebensstil und Selbstverständnis) der Reichsritterschaft und deren Untertanen zu gewinnen sind, widerlegt die Annahme, einzelne Adelsarchive würden nur der Familiengeschichte dienen[1], beziehungsweise die soziale Lage von Bauern – etwa der badischen Bauern zu Beginn des 19. Jahrhunderts – sei nur durch Rückschlüsse aus der Landesgesetzgebung zu ergründen[2]. Naturgemäß überwiegen in den Familienarchiven der ehemaligen Reichsritter Quellen zu Aussagen über die Sozialgeschichte dieser Adelsschicht.

Die vorliegenden Forschungen beruhen in der Hauptsache in den Auswertungen eines reichsritterlichen Familienarchivs, des gräflich von bodmanschen Archivs in Bodman.

Es wurde versucht, aus den Quellen allgemeine Aussagen über die Veränderungen der Rechtslage und der Wirtschaftskraft der Freiherren von Bodman zu Bodman in den Jahren der Mediatisierung zu erlangen.

Neben biographischen Aussagen aus den Privatakten und -briefen und vor allem aus dem Tagebuch des Johann Franz von Bodman (geführt 1804–1833)[3] ergeben sich erstmals statistische Aussagen über die Wirtschaftsführung der Freiherren von Bodman und über die Ernte- und Preisschwankungen zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Aus umfangreichen Wirtschaftsbüchern lassen sich Ernteerträge und Fruchtpreise errechnen; dies bildet auch einen Beitrag zur allgemeinen Agrargeschichte und zur Geschichte der Agrarkonjunktur.

Diese Methoden berücksichtigen die individuellen Eigenheiten eines Reichsrittergebietes und eröffnen – wenn ähnliche Forschungen für andere Reichsritterherrschaften vorliegen – den Weg zu einer allgemeinen Sozialgeschichte des niederen Adels.

[1] Heinrich Müller, Der letzte Kampf der Reichsritterschaft um ihre Selbständigkeit (1790–1815), Berlin 1910, S. 12.

[2] Adolf Kohler, Die Bauernbefreiung und Grundentlastung in Baden, masch. Diss., Freiburg 1958, S. 45.

[3] BAB K 88, Tagebuch des Johann Franz von und zu Bodman; Johann Franz von Bodman notierte weniger Gedanken über die allgemeine politische Lage, als über seine private Wirtschaftsführung, so daß über weite Teile sein Tagebuch eher einem Notiz- und Wirtschaftskalender gleicht, als einem Tagebuch mit allgemeinen Zeitbetrachtungen.
Offensichtlich war das Führen von Tagebüchern um 1800 „modern" – vgl. die umfangreiche Memoirenliteratur –, denn auch der Bruder von Johann Franz, Johann Joseph von Bodman, Komtur der Johanniterkommende Rottweil, führte ein umfangreiches Tagebuch.

2. *Räumliche und zeitliche Einschränkung*

Die räumliche Einschränkung auf das Gebiet der Freiherren von und zu Bodman ergibt sich aus zwei Gründen:

1. Die Quellen im gräflich von bodmanschen Familienarchiv und im Rentamtsarchiv sind für diese sozialhistorische Thematik gut erfaßbar.
2. Das Herrschaftsgebiet der Freiherren von Bodman am nordwestlichen Ende des Bodensees war für eine Reichsritterherrschaft in Südwestdeutschland relativ groß und geschlossen. Die Freiherren von Bodman verfügten über alle Rechte, über die Reichsritter verfügen konnten, sogar über Hochgericht und Blutbann. Ihre Wirtschaftslage war am Ende des 18. Jahrhunderts gut, sie konnten ihre Güter expandieren.

Sicherlich verfügten nicht alle Reichsritterfamilien um 1800 über die gleichen Rechte (besonders über Hochgericht und Blutbann) und die gleiche Wirtschaftskraft wie die Freiherren von und zu Bodman[4]. Indessen ist deren Gebiet repräsentativ dafür, daß die These vom allgemeinen Niedergang der Reichsritterschaft in den Jahren vor der Mediatisierung[5] nicht haltbar ist.

Die zeitliche Eingrenzung ergibt sich vor allem aus Überlegungen zur wirtschaftlichen Lage der Freiherren von Bodman und ihrer Untertanen. Es sollen vor allem die Auswirkungen der Kriege um 1800, der Mediatisierung und der neuen Agrartechnik auf die wirtschaftliche Lage untersucht werden. Die Kriegseinwirkungen in den 90er Jahren des 18. Jahrhunderts stehen deshalb am Anfang, die Überproduktions-Agrarkrise in den 20er Jahren des 19. Jahrhunderts am Ende der Untersuchungen. In diesem Zeitraum änderte sich die rechtliche und wirtschaftliche Stellung der Freiherren von Bodman durch ihre Mediatisierung und Unterordnung unter württembergische beziehungsweise badische Oberhoheit. Einnahmen aus alten Rechtspositionen — etwa aus den Gerichtsherrenrechten — wurden aufgehoben. Neue Möglichkeiten für Einkünfte ergaben sich durch neue wirtschaftliche Initiativen und durch staatliche Entschädigungen (z. B. für Leibherrschaftsgefälle).

3. *Die politische Lage im Hegau zu Beginn des 19. Jahrhunderts*

Durch die politische Umstrukturierung in Deutschland um 1800 konnten die Markgrafschaft Baden und das Herzogtum Wüttemberg ihre Territorien in konsequenter Anwendung der Prinzipien von Säkularisierung und Mediatisierung erheblich vergrößern. Die Regierungen beider Staaten versuchten diese territoriale Erweiterung auch im Hegau und am Bodensee durchzusetzen. Die Mediatisierung, die die Reichsritterkorporation betraf, wurde in den Jahren 1805/06 durchgeführt.

Trotz jahrelangen Bemühens, ihre Reichsunmittelbarkeit zu erhalten[6], konnte die Reichsritterschaft nicht verhindern, daß der Markgraf von Baden und der Herzog von Württemberg ihre Territorien auf Kosten reichsritterlichen Gebietes erweiterten.

[4] z. B. die Freiherren von Bodman zu Möggingen gingen in dieser Zeit einem wirtschaftlichen Niedergang entgegen. Vgl. auch Wilhelm Abel, Agrarkrisen und Agrarkonjunktur in Mitteleuropa vom 13. bis zum 19. Jahrhundert, Berlin 1935, S. 124.

[5] So Müller, Der letzte Kampf . . ., S. 24.

[6] Zu diesen Verhandlungen s. Karl Heinrich Roth von Schreckenstein, Geschichte der ehemaligen Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rheinstrome, Bd. 2, Tübingen 1871, S. 477 ff. Eberhard von Wächter, Die letzten Jahre der deutschen Reichsritterschaft, in: Württembergische

Nach einem Armeebefehl Napoleons zur Unterstützung der Mediatisierung vom 19. Dezember 1805[7] begann in den Reichsrittergebieten im Hegau ein Wettlauf zwischen badischen und württembergischen Besetzungskommandos, da eine Vereinbarung zwischen den beiden Regierungen vor der Mediatisierung nicht getroffen worden war. Einige Orte wurden von beiden Staaten beansprucht; vielleicht auch, weil die Regierungsaufträge an die „Occupierungskommissare" nicht in allen Fällen präzis formuliert waren[8]. Diplomatische – beinahe auch militärische Auseinandersetzungen zwischen den beiden Staaten begannen[9], die erst nach dem Preßburger Frieden in einem Staatsvertrag beigelegt wurden[10]. Das Gebiet der Landgrafschaft Nellenburg wurde dem Königreich Württemberg zuerkannt. 1810 wurde es – nach einem neuen Staatsvertrag zwischen der badischen und württembergischen Regierung – dem Großherzogtum Baden einverleibt.

Teil A

Die Entwicklung der rechtlichen und politischen Stellung vom immediaten Reichsritter zum Grundherren eines „süddeutschen Mittelstaates"

Die „Herrschaft" der Freiherren von und zu Bodman beruhte auf den Rechtsinstitutionen der Gerichts-, Vogt-, Leib- und Grundherrschaft. Von diesen Herrschaftsrechten blieb die Grundherrschaft mit den meisten Rechten bis 1848 bestehen. Vogt- und Gerichtsherrschaft wurde von den Freiherren von Bodman als Einheit aufgefaßt[11]. Die folgenden Abschnitte beschränken sich deshalb auf die Erörterung der frei-

Vierteljahrhefte für Landesgeschichte, NF 40, 1934 (S. 243–290), S. 251 ff; Ein Württemberger beim ersten Konsul, in: Württembergische Vierteljahreshefte 37, 1931 (S. 336–339).
A. von Brauer, Tagebuchaufzeichnungen eines Reichsritters zur Zeit des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803, in: Deutsche Revue Jg. 32, 3, 1907 (S. 360–368).

[7] F. G. Weiss, Die Reichsritterschaft beim Ende des alten Reiches, in: ZGO NF 8, 1893 (S. 289–311), S. 308.
BAB K 88 Tagebuch; am 7. 12. 1805 bereits die Besetzung der Herrschaft Mühlheim durch württembergische Truppen.
Württembergische Besitzergreifungen im Kanton Odenwald
s. Rolf Thomas, Das Gerichtswesen im Reichsritterschaftsterritorium Stetten und seine staatsrechtlichen Voraussetzungen vom Ausgang des Mittelalters bis zum Rheinbund, masch. Diss. München 1949, S. 245 ff.
H. Berner, Die Aufhebung des reichsritterschaftlichen Kantons Hegau-Radolfzell, in Festschrift für Theodor Mayer „Aus Verfassungs- und Landesgeschichte", 1955 Bd. II, S. 204–227.

[8] GLA 48/5497, Bericht des kurfürstlich badischen Justizrates Freiherrn Reichlin von Meldegg über die Besitznahme der bodmanschen Güter, 18. 12. 1805. Meldegg hatte nach einem genauen Verzeichnis die Orte auf dem Bodanrück im Namen des Kurfürsten von Baden okkupiert. Bodman war nicht im Okkupationsverzeichnis enthalten, aber die bodmanschen Kameralhöfe Mooshof und Remhof. Meldegg okkupierte dennoch die ganze Herrschaft Bodman.

[9] s. hierzu: Herbert Berner, Die Aufhebung des reichsritterschaftlichen Kantons Hegau-Radolfzell, in: Aus Verfassungs- und Landesgeschichte, Festschrift Theodor Mayer zum 70. Geburtstag, Bd. 2, Konstanz 1954 (S. 203–227);
derselbe, Die Landgrafschaft Nellenburg, in: Hg. Friedrich Metz, Vorderösterreich, Teil, 2, Freiburg 2, 1967 (S. 613–636).
H. Jänichen, Gaue, Territorien, Ämter und Kreise, in: Der Landkreis Konstanz, Amtliche Kreisbeschreibung Bd. 1, Konstanz 1968 (S. 287–327), S. 321.

[10] BAB Gest F 11 re, Abschrift des Staatsvertrages vom 14. Nov. 1806.
s. a. Otto Stolz, Geschichtliche Beschreibung der ober- und vorderösterreichischen Lande, Karlsruhe 1943, S. 23.

[11] In den Akten meistens die Formulierung „Vogt und Niedergerichtsherr".

herrlichen Gerichts- und Leibherrschaft, der politischen Stellung und des politischen Selbstverständnisses der Freiherren von Bodman in den Jahren der Mediatisierung.

I. Die Herrschaftsrechte der Freiherren von Bodman als Gerichts- und Leibherren

1. Gerichtsherrschaft

In der Wiener Schlußakte (1820) wurde den Grundherren in Deutschland die Ausübung der Patrimonialgerichtsbarkeit, der Forstgerichtsbarkeit und der Ortspolizei von Neuem garantiert[12].

Der Begriff „Patrimonialgerichtsbarkeit" zeigt eine deutliche Verschiebung gegenüber dem Begriff „Niedergerichtsbarkeit", der die Rechtssprechung und Verwaltungstätigkeit der Reichsritter vor der Mediatisierung bezeichnet. „Patrimonialgerichtsbarkeit" bezeichnet nur eine Gewalt über die Guts- oder Grunduntertanen, während „Niedergerichtsbarkeit" die Gerichtsbarkeit über einen bestimmten Bezirk zum Ausdruck bringt, also territorial, nicht personal begründet ist[13].

a Straf- und Zivilgerichtsinstanz

Als Reichsritter im Ritterkantonsbezirk Hegau und Inhaber seiner Güter war der Freiherr von Bodman zu Bodman um 1805 Niedergerichtsherr in dem großteils geschlossenen Gerichtsbezirk der Dorfgemarkungen Bodman, Espasingen, Wahlwies, Liggeringen und Freudental. Er hatte das Recht, Straftaten, die in diesem Bezirk anhängig wurden und nicht in die Kompetenz des Hochgerichts der Landgrafschaft Nellenburg fielen, abzuurteilen[14]. Ziviljustiz und wichtige verwaltungspolizeiliche Aufgaben[15] lagen ebenfalls in seinen Händen als Niedergerichtsherr.

In den meisten Dörfern waren die Niedergerichtsherrenrechte der Freiherren von Bodman Allod; Gütererbrecht und Herrschaft öffentlich-rechtlicher Natur waren also miteinander verknüpft (z. B. in Bodman, Espasingen, Wahlwies). Andere Gerichtsbezirksteile waren dem Freiherren von Bodman zu Lehen (z. B. Liggeringen).

α Vertrag über die Hochgerichtsherrschaft zwischen dem Landgrafen von Nellenburg und dem Freiherrn von Bodman

Für den Dorfbezirk Bodman hatte Johann Adam von Bodman 1784 Hochgericht und Blutbann vom Hause Österreich (als Inhaber der Landgrafschaft Nellenburg) in einem Lehensvertrag anerkannt bekommen[16]. Jahrzehntelange Kompetenzstreitig-

[12] Kohler, Bauernbefreiung . . ., S. 56.

[13] Vgl. Mayer Konversationslexikon, 1850, Art. Patrimonialgericht.

[14] Die vier „Centfälle" – Mord, Diebstahl, Notzucht und Brandschatzung – fielen in die Kompetenz des Hochgerichts. Allgemein – nicht immer unumstritten – wurde die Kompetenzverteilung zwischen Hochgericht und Niedergericht in der Landgrafschaft Nellenburg durch den sogenannten Konstanzer Vertrag von 1584 geregelt. (Dieser Vertrag ist abgedruckt in: Franz Werner Ruch, Die Verfassung des Kantons Hegau – Allgäu – Bodensee der unmittelbaren freien Reichsritterschaft, Diss. iur. Mainz 1955 S. 42 ff).
Vgl. Hans Hubert Hofmann, Adelige Herrschaft und souveräner Staat, München 1962, grundherrliche Rechte, S. 103.

[15] Z. B. Abhalten von sog. Jahrgerichten.

[16] BAB KMF 21, Vertrag zwischen dem Landgrafen Nellenburg und Johann Adam von Bodman, Freiburg, 31. 5. 1784. Der Blutbann galt nicht für Liggeringen (im Ggs. zu H. Jänichen, Gaue, Territorien . . ., S. 317).

keiten zwischen den Freiherren von Bodman und dem Landgericht Nellenburg waren diesem Vertrag vorausgegangen. Sie konnten erst beigelegt werden, als Johann Adam von Bodman seine seit 1378 erhaltenen Reichslehen – Hochgericht, Freigericht im Moos bei Wahlwies und Huno-Recht – dem Reich aufsagte und vom Haus Österreich als Lehen wieder erhielt[17].

Die Freiherren von Bodman nahmen als Hochgerichtsherren eine Sonderstellung im Reichsritterbezirk Hegau ein und wurden deshalb – im Vergleich zu anderen Reichsrittern – von den Gerichtskompetenzänderungen der Mediatisierung besonders betroffen.

β *Gerichtsherrenrechte während der württembergischen Oberhoheit (1806–1810)*

Mit der Besetzung Stockachs in den ersten Januarwochen 1806 durch württembergische Soldaten[18] übernahm der König von Württemberg die Rechte des Landgrafen von Nellenburg und durch die gleichzeitige Auflösung des Reichsritterkantons „Hegau, Allgäu und am Bodensee" die Rechte der Reichsritterkorporation im Hegau.

In zweifacher Weise kam hierdurch der Freiherr von Bodman in Abhängigkeit vom König von Württemberg: er konnte die Rechte, die ihm im Namen der Ritterkorporation zustanden – z. B. Steuer- und Militärrechte – nicht mehr ausüben. Außerdem führte das württembergische Oberamt in Stockach alle verwaltungspolizeilichen Aufgaben der Landgrafschaft rigoros durch[19]; auch diejenigen, deren Kompetenz zwischen den Freiherren von Bodman und dem „landgräflichen Oberamt" strittig gewesen waren[20].

Am 17. Januar 1806 wurden die freiherrlich von bodmanschen Beamten von königlich württembergischen Beamten in Eid genommen und verpflichtet, als Untertanen des Königs im „königlich württembergischen, freiherrlich von bodmanschen Patrimonialamt" alle Anordnungen und Verordnungen der württembergischen Regierung gewissenhaft durchzuführen[21]. Für die freiherrlich von bodmanschen Beamten ergaben sich nach dieser Eidesleistung für den König von Württemberg Probleme, ob sie vom Freiherrn von Bodman weiterhin besoldet würden und ob sie die bodmanschen Güter, die unter badische Oberhoheit gefallen waren (Liggeringen und Freudental) mitverwalten dürften[22]. Die Anordnungen der württembergischen Regierung wurden von den bodmanschen Beamten nicht in allen Fällen erfüllt; der Vogt von Wahlwies weigerte sich z. B., ohne Aufforderung des Freiherrn allein auf die Anordnung des Oberamtes Stockach, eine Gemeindeversammlung einzuberufen[23].

[17] Über den langwierigen Streit zwischen den Freiherren von Bodman und dem Landgericht Stockach, ob nach dem Lehensvertrag in Bodman österreichische Gesetze angewandt werden müssen siehe GLA 229/10427–10429.

[18] BAB K 88, Tagebuch 4. 1. 1806, Die Besetzung von Liggeringen durch württembergische Soldaten, 17. 1. 1806.

[19] Vgl. Jänichen, Gaue, Territorien . . ., S. 321.

[20] Z. B. GLA 123/423a, Prozeß der Reichsritter mit Nellenburg um Ehehafte,
s. a. Wilfried Danner, Die Reichsritterschaft im Ritterkantonsbezirk Hegau in der zweiten Hälfte des 17. und im 18. Jahrhundert,
in: Hegau, Jg. 15/16, H .27/28 1970/71 (S. 7–104), S. 32 ff.

[21] Die Verordnungen kamen auf dem Dienstweg über die Kreisregierung in Rottweil und das Oberamt Stockach. Der Titel „Obervogt" wurde verboten und durch „Patrimonialamtmann" ersetzt (Erlaß 15. Juni 1807).

[22] BAB Gest F 11 re.

[23] GLA 299/10416, 26. 5. 1806 .

Die württembergischen Regierungsverordnungen betrafen vor allem Belange der „Ordnungs"-Polizei[24], der Gesundheitspolizei[25], Veterinärpolizei[26], Feuerpolizei[27], Gewerbepolizei[28], aber auch Aufforderungen zu Straßenbauleistungen[29] und Militäraushebungen[30].

Die Kriminaljurisdiktion für den Bezirk Bodman verlor der Freiherr von Bodman 1806 entschädigungslos an württembergische Gerichte[31]. Die Patrimonialgerichtsbarkeit wurde indessen erst durch ein Gesetz vom 10. Mai 1809 aufgehoben[32].

γ *Gerichtsherrenrechte unter badischer Oberhoheit*

Obwohl die badische Regierung im Dezember 1805 die gesamte Herrschaft Bodman-Bodman okkupieren wollte[33], gelang es ihr nach der Besetzung der Landgrafschaft Nellenburg durch württembergische Truppen nur, die beiden bodmanschen Dörfer Freudental und Liggeringen dem badischen Staatsgebiet einzuverleiben[34]. Bis zur Übernahme der Landgrafschaft Nellenburg durch Baden[35] verlief also die Landesgrenze durch den freiherrlich von Bodmanschen Gerichtsbezirk. Durch die unterschiedliche Rechtssetzung in den beiden Rheinbundstaaten entstanden deshalb im ehemals einheitlichen Rechtsbezirk unterschiedliche Rechtslagen.

Johann Franz von Bodman zog die badischen den württembergischen Rechtsver-

[24] BAB Gest F 11 re, z. B. 28. 5. 1808, Verbot des Glockenläutens bei Gewitter, da dies erfahrungsgemäß „höchstgefährlich" sei.
29. 5. 1808, Anordnung, Übernachtungszettel auszufüllen. Wer eine Übertretung dieser Verordnung anzeigt, erhält einen Drittel des Strafgeldes als Belohnung.
5. 6. 1808, Verbot an die Metzger, Kälber mit Hunden durch die Städte und Dörfer zu hetzen.
13. 6. 1808, Verbot des Schießens beim Fronleichnamsfest.
12. 5. 1809, Verbot des Zechens in Wirtshäusern nach 10 Uhr.
11. 4. 1809, Französische Deserteure sind nach Ludwigsburg zu bringen.

[25] BAB Gest. F 11 rez. B. 28. 2. 1808. Bei Verdacht von Scharlachkrankheit ist ein Arzt zu rufen (bei Strafe von 10 fl).
29. 5. 1808, Die Brunnentröge sind wegen Krankheitsgefahr sauber zu halten.

[26] Ebenda, z. B. 13. 7. 1807, Verordnung zur Bekämpfung von Milzkrankheiten beim Vieh.

[27] Ebenda, z. B. 10. 5. 1808, Bestimmungen über die Feuerschau. Bei der Feuerschau in Espasingen (16. 5. 1808) waren von 58 Herdstätten nur sieben in Ordnung. In Bodman von 119 nur 53 (14. 5. 1808).DieFeuerschaukommission bestand aus einem Maurermeister, einem Zimmermann, dem herrschaftlichen Vogt, dem Bürgermeister und einem Kaminfegermeister.

[28] Ebenda, 18. 4. 1807. Das Kreisamt Rottweil betreibt die Einführung einer neuen Meßordnung.
17. 8. 1807, Preis- und Gewichtsfestsetzung von Brot.

[29] Ebenda, z. B. 2. 5. 1808. An den Chausseen sind von den Gemeinden und Privatleuten neue Obstbäume zu pflanzen, bzw. die schlechten zu entfernen.
6. 5. 1808, Befehl an die Gemeinden, die Wege zu reparieren.

[30] BAB K 88 Tagebuch, z. B. 5. 10. 1806; 2. 5. 1808, Konskriptionen.

[31] BAB Gest F 15 li (2), Brief an die badische Regierung 1810.

[32] BAB K 88, Tagebuch 16. 5. 1809.
s. a. Hella Mohrdiek, Die Bauernunruhen in Württemberg, masch. Diss. Tübingen 1949, S. 12.

[33] BAB K 88, Tagebuch 16. 12. 1806, „Abends traf Herr von Reichlin aus der Reichenau als Comissar hier ein, um von der Herrschaft für Baden provisorisch Besitz zu nehmen, die Patente wurden an den Gemeindehäusern angeschlagen." In den nächsten Tagen „Wettlauf" um die Besetzung; die badischen Patente wurden durch österreichische ersetzt (26. 12. 1806 in Wahlwies), dann mit Gewalt wieder angebracht; endgültig aber nur in Freudental und Liggeringen (28. 12. 1806).
Vgl. GLA 48/5497, Bericht des Freiherrn Reichlin von Meldegg.

[34] Liggeringen und Freudental standen im Lehenskonnex zum Bischof von Konstanz (ehemals Reichenauer Lehen). Das Territorium des Bischofs von Konstanz wurde badisch (1803).

[35] Staatsvertrag 2. Oktober 1810.

hältnissen vor. Vor allem wegen seiner Kompetenzen als Gerichtsherr, die in Baden länger bestanden als in Württemberg.

αα *Patrimonialgerichtsbarkeit in den badischen Konstitutionsedikten*

Das vierte Konstitutionsedikt 1807 hatte den Reichsrittern in Baden ihre Standesvorrechte belassen. Sie verfügten weiterhin über die bürgerliche Strafgerechtigkeitspflege, gerichtliche und obrigkeitliche Rechtspolizei (Berechtigung zu Inventaren, Teilungen, Urteilsvollziehungen, Notaraufgaben, Bestellung von Vormündern) über die Ortspolizei (Straßen-, Schul-, Kirchen- und Sanitätspolizei) und über die Aufsicht der Gemeindehaushaltung[36]. Diese Rechte durften allerdings nur unter Aufsicht eines badischen Oberbeamten ausgeübt werden. Auch die Berechtigung zur Erhebung von Abzugsgebühren blieben den Reichsrittern erhalten; allerdings nicht innerhalb der badischen Landesgrenzen[37]

Durch das Edikt vom 14. Mai 1813 wurden diese Gerichtsherrenrechte aufgehoben. Hierdurch hatten die Freiherren von Bodman einen großen Teil ihrer Privilegien verloren.

Gemeinsam versuchten die ehemaligen Reichsritter durch Einflußnahme auf die Gesandten der einzelnen Staaten beim Wiener Kongreß (Verhandlungen und Übergabe von Beschwerdebriefen) ihre alten Rechte garantiert zu erhalten. Dies gelang ihnen für die Patrimonialgerichtsbarkeit[38].

Johann Franz von Bodman nahm an zahlreichen Konferenzen der ehemaligen Hegau-Reichsritterschaft teil, auf denen die Möglichkeiten erörtert wurden, wie die in der Wiener Bundesakte garantierten Rechte in Baden Gesetzeskraft erlangen könnten[39]. Erst das Standes- und Grundherrenedikt von 1819 erfüllte einige grundherrliche Wünsche und bestätigte Rechte und Gefälle, die schon im vierten Konstitutionsedikt von 1807 garantiert gewesen waren[40]. Die „badischen Grundherren" konnten die Gerichtsbarkeit annehmen oder ablehnen. Diese Gerichtsbarkeit umfaßte nach Ansicht des Geheimrates Brauer: „Güterstreitigkeiten, die Rechtsakten über die Abgaben der Gutsangehörigen, die Privatstreitigkeiten, die nicht über 60 alte Schilling ausmachen und die Frevel, die nicht über 10 Schilling Strafe verdienen"[41].

Diese Definition Brauers zeigt deutlich, daß die Auffassung einer gebietsgebundenen „Niedergerichtsbarkeit" der einer personalgebundenen „Patrimonialgerichtsbarkeit" gewichen war[42].

[36] Gustav Mangold, Die ehemalige Reichsritterschaft und die Adelsgesetzgebung in Baden vom Wiener Kongreß bis zur Erteilung der Verfassung (1815–1818) in: ZGO NF 46, 1933 (S. 3–108) S. 11; s. a. Das staatsrechtliche Verhältnis der Standes- und Grundherren und die Lehensverfassung Großherzogtum Baden. Karlsruhe 1843.
s. a. Kohler, Bauernbefreiung . . ., S. 38.
s. a. Hofmann, Adelige Herrschaft . . ., S. 264.

[37] Das staatsrechtliche Verhältnis . . ., S. 22.

[38] Badisches Regierungsblatt 1813, Nr. 15, 15. 5.

[39] BAB K 88 Tagebuch z. B. 10. 6. 1818. Über die einzelnen Verhandlungen mit der Regierung s. Mangold, Ehemalige Reichsritterschaft . . ., S. 75 ff.

[40] Ebenda, S. 115.

[41] Zitiert nach: Kohler, Bauernbefreiung . . ., S. 36. Brauer war maßgeblicher Mitarbeiter an der badischen Verfassung (s. ADB).

[42] Vgl. Heinz Gollwitzer, Die Standesherren, Göttingen 2, 1964, S. 75.

ββ *Stellungnahme des Freiherrn von Bodman zur Patrimonialgerichtsbarkeit*

Inhalt, Vor- und Nachteile der Patrimonialgerichtsbarkeit können aus einer antithetischen Aufzeichnung des Johann Franz von Bodman ersehen werden, als er sich überlegte, ob er diese Gerichtsbarkeit annehmen oder ablehnen sollte[43]. Prestige- und ökonomische Gesichtspunkte waren für ihn maßgebend:

Zum persönlichen Prestigegewinn zählten: „Ebenbürtigkeit" – mit welchem Stand wird nicht näher bestimmt –, das Recht auf die Führung von Titel und Wappen, das Prädikat „Herr", öffentliches Kirchengebet, befreiter Gerichtsstand, eigene „Verlassenschaftshandlung", Autonomie in Familienverträgen und Militärpflichtfreiheit.

Als Vor- und Nachteile folgten:

1. Vorteile: Ausübung der bürgerlichen Polizei und Strafgerechtigkeitspflege.
   Nachteile: Herstellung von angemessenen Amtsräumen (Kanzleizimmer, Arbeitszimmer, Registraturzimmer, bürgerliche Gewahrsame, Parteienzimmer).
2. Vorteile: Justizamtsherrichtung, erste Instanz; Ernennung der Beamten, Einzug von Geldstrafen, Klagerecht gegen die Einwohner bei eigenem Amt, eigene Exekutionsbeitreibung durch Rentamtsbeamte, Klagerecht gegen grundherrliche Untertanen, Tax- und Stempelfreiheit.
   Nachteile: Bei Beamtenernennung landesherrliche Bestätigung notwendig, Geldstrafen nur nach landesherrlichen Gesetzen. Landesherrliche Diener stehen unter landesherrlichen Gerichten, Vergehen gegen den Landesherrn desgleichen.
3. Vorteile: Gerechtigkeitspflege durch eigene Beamte; als Beamter nur „naturalisierter Inländer" möglich, Beamte und Revisor haben in einem der Amtsorte zu wohnen.
   Nachteile: Gerechtigkeitspflege durch keinen Advokaten oder Renteibeamten möglich. Der Beamte muß wenigstens 1000 fl Besoldung im Jahr erhalten[44], darf nicht auf Sporteln gesetzt werden und nicht willkürlich entlassen werden; der Amtsrevisor erhält wenigstens 700 fl Besoldung. Die Wohnung des Beamten darf nicht mit dem Rentamt verbunden sein.
4. Vorteil: Vereinigung mehrerer Grundherrschaften unter einem Amtmann möglich.
   Nachteil: Der Beamte darf nicht mehr als vier Stunden vom Amtssitz entfernt sein.

Bei Nichtannahme der Jurisdiktion sah Johann Franz von Bodman als Vorteil einen „Gewinn in ökonomischer Hinsicht"; keine Besoldungen, keine Bereitstellung von Amtsräumen und Kanzleimaterialien. Auch hatte er die Gewißheit, daß die badischen Gerichte rasch helfen würden, wenn Renteibeamte bei einer exekutorischen Schuldeintreibung keinen Erfolg haben würden.

Laut badischem Edikt von 1824, das endgültig die Rechtsverhältnisse der ehemaligen Reichsritter fixierte, verzichteten die badischen Grundherren auf Patrimonialgericht und Ortspolizei. Als Privilegien blieben ihnen indessen folgende Rechte: den Bürgermeister der Gemeinden zu präsentieren (aus drei Kandidaten), den Vogt- und Ruggerichten, den Kirchen- und Schulvisitationen beizuwohnen, Gemeinde-, Stiftungs- und Kirchenrechnungen zu hören. Außerdem hatten sie ein Einspruchsrecht bei der Aufnahme neuer Bürger, das Recht auf Judenabgaben, Bürgereinkaufsgelder,

[43] BAB Gest F 15 li (1).
[44] Vgl. Kohler, Bauernbefreiung . . ., S. 66.

Forstpolizei, Forstfrevelgelder und Jagdpolizei. Grundherrliche Gefälle durften exekutorisch eingetrieben werden[45].

b Änderungen in den Rechten als Inhaber von Steuerrechten und Ehehaften durch die württembergische und badische Oberhoheit

Als Mitglied der Reichsritterkorporation hatten die Freiherren von Bodman vor der Mediatisierung Anteil an der Korporations-Steuer-Gesetzgebung. Hierdurch hatten sie Einfluß auf die Steuerhöhe in ihrem Herrschaftsbezirk. Daneben hatten sie direkten Einfluß auf die Steuererhebung. Mit der Mediatisierung erloschen nicht nur diese Rechte, sondern die Freiherren von Bodman verloren eigene Steuereinkünfte, insbesondere das sogenante Ohmgeld[46]. Außerdem wurden sie von den neuen Landesherren der Landesbesteuerung unterworfen.

Besonders die württembergischen Steuererlasse empfand Johann Franz von Bodman als sehr drückend, wenn er sie mit denen der badischen Regierung für seine Güter Liggeringen und Freudental verglich. Diese Steuer war gering, da sich die badische Regierung zunächst noch mit der gewöhnlichen alten Ritterschaftssteuer begnügte[47]. Die württembergische Regierung schrieb zahlreiche Steuern aus[48], berief sich zum Teil auf alte Ritterschaftsumlagen[49] und trieb die Steuern und Steuerschulden rigoros ein[50]. Die badische Regierung besteuerte zwar seit 1813 ebenso streng, führte neue Steuern wie die Einkommenssteuer ein[51], war aber in der Steuereintreibung – nach Meinung der Reichsritter – „weniger konsequent"[52].

α Ohmgeld

Während die württembergische Regierung das Ohmgeld den Freiherren von Bodman entschädigungslos versagte[53] und ihnen hierdurch eine Einkommensminderung von jährlich ca. 371 fl zufügte[54], zeigte sich die badische Regierung im vierten Kon-

[45] Friedrich Lautenschlager. Die Agrarunruhen in den Badischen Standes- und Grundherrschaften im Jahre 1848. Heidelberg 1915. S. 13.

[46] BAB Gest. F 20, Auszug aus dem Ratsprotokoll des Finanzdepartements, 4. Juli 1807. Güterbesitzungen der Standes- und Grundherren unterliegen der Steuer. Der Steuerfuß ist um ein Drittel geringer als bei bürgerlichen Gütern.

[47] BAB K 88, Tagebuch 6. 2. 1808.

[48] Ebenda: 8. 11. 1806 „Ankunft der ebenso überspannten als traurigen Steuerausschreibung von Württemberg". 5. 8. 1807 „Gefahr einer neuen Kriegssteuer". BAB Gest F 15 li (2) Klage, die „württembergische Zeit" habe die Familie von Bodman mehrere tausend Gulden gekostet.

[49] BAB Gest F 20 Zirkular Stockach, 31. 8. 1808, von der alten sogenannten Exemten-Steuer des Ritterkantons muß Baron Bodman noch 1834 fl 51 x nachbezahlen.

[50] BAB K 88 Tagebuch 17. 10. 1810 Steuerforderungen, 27. 10. 1810 „Abermalige Steuereintreibung unter Exekutionsandrohung"; 19. 3. 1811 die württembergische Regierung will 8000 fl in Ehingen einklagen.

[51] Mangold, Ehemalige Reichsritterschaft . . ., S. 59. Denkschrift über die Steuerlast. Badisches Regierungsblatt 1813 Nr. 16, 18. Mai. BAB K 88 Tagebuch 14. 3. 1818 zu hoher Steuerfuß für die „obere Herrschaft".

[52] Mangold, Ehemalige Reichsritterschaft . . ., S. 22, Beschwerde der Reichsritterschaft auf dem Wiener Kongreß.

[53] GLA 229/10 453 Bericht des württembergischen Landesohmgeldners 28. 10. 1807. BAB K 88 Tagebuch 10. 10. 1810 Vorstellungen des Freiherrn von Bodman an den König von Württemberg wegen einer Ohmgeldsentschädigung (Ohmgeld war eine Art Getränkesteuer).

[54] BAB Gestell F 15 li (2) Brief Johann Franz von Bodman an das Seekreisdirektorium in Konstanz

stitutionsedikt entschädigungsbereit. Nach einer genauen Berechnung der Ohmgeldbeträge sollte der Freiherr von Bodman in einer jährlichen Rente für den Einkommensverlust entschädigt werden. Diese Entschädigungsrente wurde zwar zugesagt, aber nicht sogleich ausbezahlt, so daß Johann Franz von Bodman wiederholt Zahlungsanträge an das Seekreisdirektorium in Konstanz stellen mußte[55]. Ab 1816 wurde die Entschädigung pünktlich bezahlt[56]. In künftigen badischen Lehensbriefen für die Freiherren von Bodman wurde die Höhe der Ohmgeldsentschädigung genau aufgeführt[57].

β *Ehehafte und Handelsrechte*

Die württembergische Regierung enthob die Freiherren von Bodman entschädigungslos aller Einkünfte aus Ehehaften und Handelsrechten: z. B. dem Recht auf eigene Badstube in Bodman, dem Recht auf Salz- und Eisenhandel, dem Recht auf Aschensammelbewilligung, dem Recht der Hauserbenbewilligung, dem Recht auf Steinbrucherhebung und -benutzung, dem Recht der Krämereierrichtung, dem Recht auf eine von der Hauptlade in Stockach abhängige Handwerksfiliallade und dem Schiffahrtsrecht, das die Freiherren von Bodman „seit Urzeiten" ausgeübt hatten[58].

Die badische Regierung hatte im vierten Konstitutionsedikt Ehehaftsrechte anerkannt[59]. Nach 1813 nahm sie indessen wie die württembergische Regierung alle aufgezählten Rechte für sich in Anspruch[60]. Eine endgültige Regelung für die Freiherren von Bodman erfolgte in den badischen Edikten von 1819 und 1824, die zum Teil Bestimmungen des vierten Konstitutionsediktes wiederaufnahmen[61].

2. *Die Leibherrenrechte der Freiherren von Bodman*

Die Leibherrschaft war im 18. Jahrhundert eher ein genau festgesetztes Besteuerungsrecht über leibeigene Untertanen, als eine willkürliche Herrschaftsbefugnis. Als Leibherren erhoben die Freiherren von Bodman Leibhuhn-„Taxen", Manumissions- und Ehekonsensgebühren und die Todfall-Gebühr[62].

Obwohl bereits 1783 Markgraf Karl Friedrich von Baden für die Gebiete, in denen er selber Nieder- und Hochgerichtsherr war, die Leibeigenschaft entschädigungslos aufgehoben hatte[63], konnten die Freiherren von Bodman diese Einnahmen sowohl unter württembergischer als auch unter badischer Oberhoheit weiterbeziehen. Erst durch den badischen Landtagsbeschluß vom 5. Oktober 1820 und durch ein entsprechendes Gesetz vom 5. August 1824[64] wurde die Leibeigenschaft auch in den neubadischen Gebieten aufgehoben, allerdings mit Entschädigung aus der badischen

28. 9. 1813 (Konzept) Ohmgeld in Bodman 129 fl 15 x 7 h; Espasingen 51 fl 56 h; Wahlwies 76 fl 31 x 5 h; Liggeringen 35 fl 1 x 1 h; Freudental 78 fl 15 x 5 h; vgl. u. S. 123.

55 Ebenda.

56 BAB RA Rentamtsrechnung 1816/17.

57 BAB K 32 Belehnung Johann Franz von Bodman mit Liggeringen durch Großherzog Ludwig von Baden.

58 BAB Gest F 15 li (2) Aufstellung der durch Württemberg verlorenen Rechte. Vgl. H. Mohrdiek Bauernunruhen . . ., S. 13.

59 Vgl. Staatsrechtliche Verhältnisse, S. 25 ff.

60 BAB K 88 Tagebuch 4. 2. 1811.

61 BAB K 88 Tagebuch 27. 9. 1817.

62 s. u. S. 123.

63 Vgl. Kohler, Bauernbefreiung . . ., S. 155 ff. Vgl. Werner Conze, Quellen zur Geschichte der deutschen Bauernbefreiung, Göttingen 1957, S. 21 ff.

Staatskasse. Um diese Entschädigung mußte Johann Franz von Bodman einen jahrelangen Briefwechsel mit den Behörden führen[65].

Die Höhe der Entschädigung für Leibeigenschaftsgefälle wurde – wie die Ohmgeldsentschädigung – in den badischen Lehensbriefen genau aufgeführt[66].

II. Änderungen der Lehensverpflichtungen der Freiherren von Bodman

Neben umfangreichem Allodialbesitz gründeten die Freiherren von Bodman ihre Herrschaft auf Lehen, die sie zum großen Teil vom Haus Österreich, aber auch von anderen Reichsständen erhalten hatten.

Von Österreich zu Lehen waren: Hochgerichtsbarkeit und Blutbann in Bodman, Huno-Recht[67] und die hohe Jagd für den Jagdbezirk um Bodman.

Vogtei und Niedergerichtsbarkeit in Liggeringen besaßen die Freiherren von Bodman als Lehen der Abtei Reichenau, das der Bischof von Konstanz vergab[68].

Von der fürstenbergischen Landgrafschaft Stühlingen waren zu Lehen: der halbe Teil des Vogthofes zu Wahlwies (andere Hälfte Allod), der halbe Groß- und Kleinzehnt im Wahlwieser Zwing und Bann (andere Hälfte Allod) und der dritte Teil des Zehnten von Sulzbach[69].

Die erste Änderung der Lehensverpflichtung ergab sich 1802, als die „Badisch Provisorisch verordnete Lehenshof-Commission" dem Freiherrn von Bodman mitteilte, daß die Lehenshoheit des Bischofs von Konstanz über Liggeringen an den Markgrafen von Baden übergegangen sei[70]. Sogleich requirierte Johann Adam von Bodman die entsprechenden Lehen beim Markgrafen[71].

Als die Landgrafschaft Nellenburg dem Königreich Württemberg einverleibt wurde, ging die österreichische Lehenshoheit an den König von Württemberg über[72]. Der Freiherr von Bodman wurde für drei Achtel seines Hochjagdbezirkes Vasall des Königs von Württemberg. Hochgerichts- und Blutbannlehen wurden obsolet; der Hunobezirk[74] (Mainau und Konstanzer Bucht bis Rhein) lag gänzlich in badischem Territorium.

[64] Badisches Regierungsblatt 1824 Nr. 17, 17. August.

[65] GLA 314/644.

[66] Z. B. BAB K 32 Todfallentschädigung für Liggeringen 63 fl 28 x. Vgl. Kohler, Bauernbefreiung ..., S. 100.

[67] Diese Rechte waren bis zum Vertrag des Freiherrn von Bodman mit dem Landgrafen von Nellenburg (1784) Reichslehen gewesen.

[68] BAB K 32 15. Dez. 1800 Lehensrequirierung beim Konstanzer Bischof Freiherrn von Dalberg. Zu Lehen war die Vogtei Liggeringen mit Gericht, Zwing und Bann, samt allen Ehehaften, Nutzungen, Rechten und Gerechtigkeiten. Das Dorf Liggeringen war Allod.

[69] BAB K 32 12. Mai 1810 Lehensbericht an den König von Württemberg. Die letzte Verleihung der Fürstenbergischen Lehen war vermutlich am 28. 6. 1805, als Johann Adam von Bodman nach Donaueschingen zum Lehensempfang gereist war (BAB K 88 Tagebuch 28. 6. 1805).

[70] BAB K 32 Erlaß der badischen Lehenshof-Commission 2. Dez. 1802.

[71] Ebenda, Schreiben vom 20. Januar 1803

[72] Ebenda, 24. Febr. 1806 Schreiben des württembergischen Landeskommissars an den Freiherrn von Bodman.

[73] Ebenda, Aufteilung der Kosten für die Lehensquirierungen.

[74] Ebenda, 19. Febr. 1809 Schreiben des Freiherrn von Bodman an den König von Württemberg: Die Huno-Rechte (alte Fischenzrechte), die die Freiherren von Bodman seit alters her vom Kaiser empfangen hatten, wurden von den Voreltern „längst unterlassen". Der Grund für diese kaiserliche Belehnung war wegen der fehlenden Akten nicht mehr bekannt. Den Freiherren von Bodman waren also aus diesem Lehen keine realen Vorteile mehr entstanden.

Mit dem Übergang der Landgrafschaft an Baden wurde der Großherzog alleiniger Lehensherr der Freiherren von Bodman[75]. Die Belehnungen änderten sich nicht bis 1864, als der badische Lehenshof aufgehoben wurde.

III. Politische Haltung und Änderung im politischen Selbstverständnis der Freiherren von Bodman

1. Politische Haltung gegen das Reich und Österreich

Wenn auch die Freiherren von Bodman im 18. Jahrhundert mannigfache Auseinandersetzungen mit dem Haus Österreich (Inhaber der Landgrafschaft Nellenburg) ausfochten, so nahmen sie doch in den politischen Ereignissen um 1800 eindeutig für Österreich und den Kaiser Partei[76]. Gründe hierzu lagen sicherlich nicht nur im Bewußtsein, als immediate Reichsritter allein dem Kaiser untertan zu sein[77], sondern auch im Wissen um die eigene Schutzbedürftigkeit und Ohnmacht gegenüber Ansprüchen benachbarter Reichsstände. Der Kaiser war de jure zum Schutz verpflichtet, de facto widersprach diese Verpflichtung nicht selten der Machtpolitik des Hauses Österreich und blieb deshalb ohne Wirkung. Dies zeigte sich bis 1784 in den Auseinandersetzungen um Blutbann und Hochgerichtsbarkeit und um Handels- und Zunftrechte zwischen den Freiherren von Bodman und den Amtsleuten der Landgrafschaft Nellenburg. Um 1800 indessen wurde die österreichische und kaiserliche Politik von den Freiherren von Bodman unterstützt, da sie ritterfreundlicher war als die der württembergischen oder badischen Regierung. Diese Unterstützung zeigte sich in den traditionellen freiwilligen „Dons graduits" an den Kaiser[78]. Der Freiherr von Bodman bemühte sich auch, seine Söhne für österreichische Dienste zu empfehlen[79]. Während der napoleonischen Kriege nahm Johann Franz von Bodman in zahlreichen Tagebucheinträgen Partei für Österreich[80] und gab gleichzeitig seiner Abscheu gegen Napoleon und gegen die französischen Truppen Ausdruck[81].

Nach außen gab sich Johann Franz von Bodman im Rahmen der Ritterschaftspolitik im Hegau in den ersten Kriegsjahren neutral[82], erst 1814 trat er aktiv in den

[75] Lehensverpflichtungen gegen auswärtige Souveräne waren den badischen Untertanen nicht gestattet. (Staatsrechtliche Verhältnisse . . ., S. 25.)

[76] Vgl. Berner, Die Aufhebung des reichsritterschaftlichen Kantons Hegau, S. 207. Karl Siegfried Bader, Der deutsche Südwesten in seiner territorialstaatlichen Entwicklung, Stuttgart 1950, S. 171. Derselbe, Zur Lage und Haltung des schwäbischen Adels am Ende des alten Reiches, in: Zs. f. Württembergische Landesgeschichte 5, 1941 (S. 335–389), S. 382. Wilhelm Mößle, Fürst Maximilian von Waldburg-Zeil-Trauchburg (1750–1818), Stuttgart 1968, S. 269.

[77] Vgl. H. H. Hofmann, Adelige Herrschaft . . ., S. 252.

[78] BAB Gest. F 22 li, z. B. „Dons graduits" 1793– 66 fl, 1794– 25 M Roggen, 1795–366 fl. Vgl. F. G. Weiss, Die Reichsritterschaft beim Ende des alten Reiches, in: ZGO NF, 1893 (S. 289–311), S. 294.

[79] BAB Gest. F 22 li, Schreiben an den Freiherrn von Spielmann, Wien, 23. April 1792, Betonung der alten Treue der Freiherren von Bodman gegen das Haus Österreich.

[80] BAB K 88 Tagebuch z. B. 19. 4. 1809, 26. 4. 1809. Das Vordringen österreichischer Truppen wird im Gegensatz zur Kriegslage der Franzosen immer erwähnt.

[81] Ebenda. 15. 6. 1806, Zwang eines „Te Deums" für Napoleon in der Kirche von Bodman; 29. 8. 1806, Klage über den Zwang, mit französischen Offizieren in der Aach fischen zu müssen 24. 8. 1806, Die im Schloß Bodman einquartierten französischen Offiziere kamen von einer Jagdgesellschaft mit dem Freiherrn von Stotzingen, Steißlingen, sehr mißvergnügt zurück, da „man ihnen nicht einmal ein Mittagsmahl offeriert habe"; 16. 3. 1815, „Traurige Nachricht von dem verräterischen Einbruch Napoleons in Frankreich".

[82] BAB Gest. F 19 (2). Am 27. August 1792 wurden an den Ritterschaftsorten im Hegau Neutrali-

Landsturm als Bataillonschef ein[83], wurde aber nicht mehr in das Kriegsgeschehen verwickelt. Nüchtern und pragmatisch hatte Johann Franz die Annahme dieses Dienstes überlegt, wobei nach den langen Kriegsjahren Patriotismus erst an vierter Stelle anklingt[84]. Wie wenig in der Bevölkerung Landsturmbegeisterung herrschte, zeigen Berichte, laut denen nur ein Bruchteil der Wehrpflichtigen zum Exerzieren bereit war[85].

Die Anhänglichkeit Johann Franz' von Bodman an das österreichische Kaiserhaus wurde nicht durch seine Verpflichtungen gegen den Großherzog von Baden aufgehoben. Wiederholt ging er nach Stockach, um Mitglieder der kaiserlichen Familie bei deren Durchreise zu sehen[86]. 1818 bemühte er sich um die kaiserliche Kammerherrnwürde, die er gegen eine Gebühr von 100 Louis d'or erhielt[87].

2. *Untertan eines „Rheinbundsouverän"*

Nachdem die Reichsexekution gegen den Kurfürsten von Bayern, der als erster Reichsfürst Reichsritterterritoren mediatisiert hatte, gescheitert war[88] und Napoleon durch einen Armeebefehl vom 19. Dezember 1805 den „Rheinbundfürsten" die Mediatisierung erlaubt hatte[89], gab es für die Reichsritterschaft keine reale Möglichkeit mehr, ihre Reichsunmittelbarkeit und politische Selbständigkeit zu behaupten[90]. Sie versuchten deshalb, sich den neuen politischen Verhältnissen anzugleichen und sich mit ihren neuen Herren zu arrangieren.

a *Untertan des Königs von Württemberg; Aufnahme des Hofdienstes in Ludwigsburg*

In seiner Korrespondenz[91] und in der Unterstützung der reichsritterschaftlichen

tätstafeln aufgestellt mit der Aufschrift: „Pays de la noblesse immediate au cercle de Suabe". Vor den Durchmärschen der Franzosen 1796 war der Freiherr von Bodman mit seiner Familie nach Bregenz und wenig später nach Rorschach geflüchtet (BAB Gest. F 19 [2] Renteiberichte).

83 BAB Gest. F 20, Ernennung Johann Franz von Bodman zum Bataillonschef nach der entsprechenden Aufforderung des Kreisdirektors.

84 Ebenda. Gründe für die Annahme waren: 1. Der Aufruf ist ehrenhaft; 2. als 39jähriger würde er ohnehin zur zweiten Klasse eingezogen werden, womöglich mit einer niederen Offizierscharge; 3. Der Bataillonschef wird weniger zum Dienst als ein niederer Offizier herangezogen; 4. Pflicht, sich der Rettung des Vaterlandes zu widmen; 5. Vermutlich ist der Dienst keine allzu große Belastung; 6. Nach den jetzigen Aussichten wird der Landsturm schwerlich ausrücken. Gegen die Annahme sprachen: Gesundheitsschäden beim Außendienst, mangelnde Militärkenntnisse, sechs unversorgte Kinder, Notwendigkeit bei der Wirtschaftsführung persönlich anwesend zu sein.

85 BAB Gest. F 20, 30. Mai 1814. In Espasingen nur acht Mann zum Exerzieren bereit. In Bodman hatten sich ein Drittel der Landsturmpflichtigen nicht gemeldet.

86 BAB K 88, Tagebuch 9. 5. 1814. Drei Stunden in „gespannter Erwartung bei ziemlich unfreundlicher Witterung" in Stockach gewartet, um die Rückfahrt der „Kaiserin von Frankreich" nach Wien zu erleben. Große Enttäuschung, da die Kaiserin in geschlossenem Wagen rasch durchpassierte. 8. 6. 1814, morgens um 5 Uhr Fahrt mit Frau und Kindern nach Stockach, wo um 9 Uhr der österreichische Kaiser durchfuhr.

87 Ebenda. 26. 7. 1818, Notiz über ein Dankschreiben an den Kaiser. Am 20. 7. 1818 waren die Gelübde als Kammerherr vom Freiherrn von Hornstein in Weiterdingen abgenommen worden.

88 Hofmann, Adelige Herrschaft . . ., S. 238. Über die politische Willensbildung zur Adelsgesetzgebung in Bayern s. a. Karl Heinrich Ritter von Lang, Memoiren Bd. 2, München 1881, S. 164 ff.

89 Weiss, Die Reichsritterschaft . . ., S. 308.

90 Hofmann, Adelige Herrschaft . . ., S. 244. Die letzten Pläne der Reichsritterschaft in Bayern: Ein geschlossenes Territorium als Ganerbschaft verwalten und die Reichsstandschaft erwerben.

91 Z. B. BAB Gest. F 23 li. Briefwechsel mit Max. Wunib. v. Zeil.

Mediatisierungs-Beschwerden[92] zeigen sich Ablehnung und Gegnerschaft des Freiherrn von Bodman gegen den König von Württemberg. Dennoch kam er allen Aufforderungen der königlichen Regierung nach und ließ seine Opposition nicht so augenfällig werden wie die Einwohner des Dorfes Bodman, bei denen die „Abschwörung der fides" – bei der württembergischen Huldigung am 4. Dezember 1806 – „über Erwarten widrig ausfiel, da kaum zwei Personen [den Eid] nachsprachen[93]".

An Stelle seines Vaters, der laut ärtzlichem Attest nicht reisefähig war[94], reiste Johann Franz von Bodman vom 22. Februar bis 7. März 1807 nach Stuttgart und Ludwigsburg, um den Treueid gegen seine „königliche Majestät, seinen allergnädigsten Souverän", abzulegen[95]. Am 27. Februar fand die Eidesleistung in der Stuttgarter alten Residenz statt[96]. Der Aufenthalt Johann Franz' von Bodman in Stuttgart war ausgefüllt mit Ausflügen, Theaterbesuchen, einer Besichtigung von Schloß Ludwigsburg, Visiten bei den Ministern, Vorstellung beim Kronprinzen und als Höhepunkt mit der „Präsentation bei König und Königin". Von dieser „Präsentation" war der Freiherr von Bodman indessen sehr enttäuscht, denn der König „würdigte" die anwesenden „Reichsritter-Kavaliere" keiner „besonderen Anrede". Außerdem wurde Johann Franz von Bodman den anwesenden Herren zu seinem Ärgernis nicht vorgestellt[97]. Daß sich die freiherrliche Familie indessen mit der württembergischen Herrschaft abfand, zeigen die Ableistung des Hofdienstes bei der Vermählung der württembergischen Prinzessin Katharina[98] und vor allem der Erwerb der württembergischen Kammerherrnschlüssel durch Johann Adam von Bodman.

Johann Adam von Bodman hatte 1764 den k. k. Kammerherrntitel erhalten. Dieser Titel war zunächst von der württembergischen Regierung anerkannt worden[99]. Erst 1810 forderte der württembergische König Johann Adam von Bodman auf, den inzwischen kaiserlich-österreichischen Kammerherrntitel abzulegen und versprach hierfür die württembergischen Kammerherrnschlüssel[100]. Johann Adam von Bodman akzeptierte diesen Vorschlag und bat sogleich den König von Württemberg um die Erteilung der Kammerherrnschlüssel[101]. Diese Bitte kann interpretiert werden als freiwillige persönliche Anerkennung des königlich württembergischen Hofdienstes durch Johann Adam von Bodman und damit als Wandel im politischen Selbstverständnis vom immediaten Reichsritter zum Untertan des Königs von Württemberg.

[92] Roth von Schreckenstein, Geschichte der Reichsritterschaft Bd. II S. 501. Beschwerden waren z. B.: Rangentziehung der Reichsritterchargen, Wohnsteuer, wenn die Reichsritter nicht in ihren Schlössern wohnten, Militärpflicht, Auswanderungsverbot, Residenzpflicht in Württemberg, Geltung des württembergischen Landrechtes für Familienverträge. Vgl. BAB Gest. F 11 re. Dem ehemaligen Johanniterkomtur in Rottweil, Johann Joseph von Bodman, wurde der Aufenthalt in Baden zunächst von der württembergischen Regierung untersagt (15. März 1811).

[93] BAB K 88, Tagebuch 4. 12. 1806.

[94] BAB Gest. F 11 re, Attest vom 21. Febr. 1807.

[95] BAB K 88, Tagebuch 22.–24. 2. 1807. BAB Gestell F 11 re, 12. Januar 1807. Aufforderung des Innenministeriums Stuttgart zur Treueidableistung. Ebenda, Vollmacht Johann Adams von Bodman für seinen Sohn Johann Franz.

[96] BAB K 88, Tagebuch 27. 2. 1807.

[97] Ebenda, 1. 3. 1807.

[98] Ebenda, 30. 7. 1807. Trotz seines Alters folgte Johann Adam von Bodman der Aufforderung zum Hofdienst.

[99] BAB Gest. F 11 re, Titulatur im Schreiben des württembergischen Innenministers, 12. Jan. 1807.

[100] BAB K 134, Schreiben des Kreishauptmanns in Rottweil, 14. 2. 1810.

[101] Ebenda, Schreiben an den König, 26. Febr. 1810.

b Untertan des Großherzogs von Baden; Aufnahme des Hofdienstes in Karlsruhe

Am 28. November 1810 beglückwünschten die Nellenburger Grundherren den Großherzog von Baden zum Erwerb der gesamten Landgrafschaft Nellenburg, versicherten ihren Gehorsam und gaben der Freude Ausdruck, unter das badische Konstitutionsedikt von 1807 zu fallen[102]. Diese Einstellung der Grundherren änderte sich nach 1813, nach der Aufhebung des vierten Konstitutionsediktes von 1807. Johann Franz von Bodman nahm an mehreren Konferenzen der ehemaligen Reichsritter teil, die die Errichtung einer wirksamen Standesvertretung und die Besserung der Rechtslage zum Ziel hatten[103]. Eine gemeinsame Willensbildung der Grundherren wurde auch notwendig in den Verhandlungen um eine Verfassung und um eine Vertretung in der ersten Kammer[104].

Der großherzoglich-badische Hofdienst wurde von den Freiherren von Bodman gleich nach der Einverleibung der Landgrafschaft Nellenburg durch Baden aufgenommen. Zunächst ohne eigenes Engagement, gleichsam aus Zwang[105]. Dieses Bewußtsein von Zwang währte indessen nicht lange. Die Beschreibung der Teilnahme an den Festlichkeiten bei der Ankunft des Großherzogs in Konstanz (1819) zeigen, daß Johann Franz von Bodman die Verpflichtung, als Grundherr dem Großherzog „aufzuwarten", gerne erfüllte[106].

Eine Vielzahl von großherzoglich badischen Amtsstellungen und Titeln der Freiherren von und zu Bodman im 19. Jahrhundert zeigen, wie sich die Familie voll in den badischen Staat integrierte[107].

IV. Das Verhältnis der Freiherren von Bodman zu ihren Untertanen

Spektakuläre Fronprozesse – wie in verschiedenen Hegaugemeinden[108] – störten das gute Verhältnis der Freiherren von und zu Bodman zu ihren Untertanen in den letzten Jahren des 18. Jahrhunderts nicht. Dieses Einvernehmen verschlechterte sich teilweise 1796, als die freiherrliche Familie vor den „zügellosen französischen Republikanern" nach Bregenz geflüchtet war, und die Gemeinde Liggeringen nicht mehr alle herrschaftlichen Anordnungen beachtete[109]. Vor und nach dem Einzug der Fran-

[102] BAB Gest. F 15 li (2), Schreiben der Nellenburger Grundherren an den Großherzog von Baden (Kopie).

[103] BAB K 88, Tagebuch, z. B. 7. 2. 1816, 31. 10. 1816, 8. 1. 1819, 3. 3. 1819.

[104] In wirtschaftlichen Fragen kam es zu einer „Kampfgemeinschaft" von Ritterschaft und Standesherren gegen die Regierung (s. Heinz Gollwitzer, Die Standesherren, Göttingen 2, 1964, S. 282).

[105] BAB K 88, Tagebuch 15. 8. 1811, Vorbereitung zur Huldigung in Karlsruhe. Ebenda, 14. 6. 1811, Aufforderung an den Freiherrn von Bodman, zur Beerdigung des Großherzogs nach Karlsruhe zu fahren. (Adresse: „An den großherzoglichen Vasallen Freih. v. Bodman".) BAB Gest. F 15 (1), Stellungnahme des Freiherrn von Bodman zu Möggingen zur entsprechenden Aufforderung (Brief – mit den entsprechenden Hervorhebungen – 16. 6. 1811). „Entschuldigungen von Wichtigkeit *weiß ich keine* und fürchte *grob* anzustoßen, wenn ich nicht erscheine."

[106] BAB K 88, Tagebuch 19. 9. 1919–21. 9. 1919.

[107] s. G. Kindler von Knobloch, Oberbadisches Geschlechterbuch, 3 Bde., Heidelberg 1998–1919.

[108] Vgl. Eduard Ege, Die Geschichte des Dorfes Zimmerholz im Hegau, Konstanz 1928, S. 70. Edward Freiherr von Hornstein – Grüningen, Die von Hornstein und von Hertenstein, Konstanz (1911), S. 601–603. BAB KMF 33, Güttinger Frontstreitigkeiten.

[109] BAB Gest. F 19 (2), Kameralprotokoll 6. 6. 1796; Die herrschaftlichen Beamten merkten sich den Ungehorsam der Liggeringer Bürger vor, „denn überhaupt darf man es nicht wagen, mit Strenge gegen Gemeinden vorzugehen".

zosen in Bodman wurden republikanische Reden gehalten, in denen die Verteilung der herrschaftlichen Güter und das Totschlagen der herrschaftlichen Beamten propagiert wurde, „wenn einmal die französische Freiheit und Gleichheit hier eingeführet seye"[110]. Wie wenig diese Reden von der Bevölkerung aufgenommen wurden, zeigt der festliche Empfang durch die Untertanen bei der Rückkehr der freiherrlichen Familie im Herbst 1796[111].

1. *Fronprozesse*

Die verschiedenen Fronarbeiten, deren Ausmaß und Vergütung mit wenigen Ausnahmen, den sogenannten „ungemessenen Fronen", in Verträgen zwischen den Untertanen und der Herrschaft genau bestimmt war, wurden um 1800 zum großen Teil nicht mehr persönlich geleistet, sondern ihr Wert wurde als Geldbetrag an die Freiherren von Bodman bezahlt. Die erste Fronreform war die Umwandlung von persönlichen Fuhrfronen in Geldleistungen gewesen. In Bodman mußten die fronpflichtigen Bauern je 12 fl, in Espasingen und in Wahlwies je 10 fl bezahlen. Die Handfronen wurden in Bodman, Espasingen und Wahlwies erst 1809 als Geldabgabe geleistet[112].

Laut sechstem badischen Konstitutionsedikt sollten alle ungemessenen Fronleistungen in gemessene verwandelt werden. Nachrichten über neue Fronverträge, die auf Grund dieses Ediktes geschlossen worden wären, sind indessen nicht überliefert.

Wenn auch eine Anzahl von Untertanen, vor allem Taglöhner, die Beibehaltung von Fronarbeiten wünschten, da bei Fronarbeiten ein geringes Entgelt zu verdienen war[113], so forderten doch ab 1812 die Mehrzahl der von bodmanschen Untertanen die Aufhebung der Fronen, beziehungsweise des Frongeldes. Sie verweigerten jede Fronleistung und führten jahrelange Prozesse.

Besonders die Wahlwieser und Espasinger Bauern weigerten sich[114] und unterzeichneten keine Jahresrechnungen mehr[115]. Obwohl der in Stockach anhängige Fronprozeß zugunsten von Johann Franz von Bodman ausfiel[116], führten die Bauern den Prozeß weiter, lehnten einen Vergleich ab[117], erreichten ein Zahlungsmoratorium[118], und gewannen schließlich den Prozeß[119]. Nach dessen Weiterführung – diesmal durch Johann Franz von Bodman – wurde 1818 ein Frongeldvergleich zwischen dem Freiherrn und der Gemeinde Espasingen geschlossen[120]. Die Fronstreitigkeiten fanden

[110] Ebenda, Kameralprotokoll 12. 8. 1796. Als Redner traten vor allem der Adlerwirt, der Bürgermeister und der Küfer Eppler auf, der „spottweis" sagte, „die Haarschwänz werden schon recht knappen".

[111] Ebenda, Kameralprotokoll 27. 11. 1796.

[112] BAB RA Abrechnungsbücher, jährlich erhielt der Freiherr von Bodman um 1800 ca. 350 fl (s. u. S. 121 ff), 1814 ca. 1300 fl. Alle Hand- und Fuhrfronen wurden in Geld geleistet. Jeder Tagwerker in Bodman, Espasingen und Wahlwies bezahlte 5 fl 12 x, Witwen 2 fl. Insgesamt bezahlten die einzelnen Gemeinden: Bodman 369 fl, Espasingen 152 fl, Wahlwies 178 fl, Freudental 101 fl.

[113] GLA 229/26984. Besonders im Winter wollten die Taglöhner in Espasingen Geld mit Fronarbeiten verdienen.

[114] BAB K 88, Tagebuch 20. 1. 1812, 14. 5. 1812, 28. 3. 1813, 20. 9. 1813

[115] Ebenda, 2. 12. 1813 (Wahlwies), 18. 12. 1813 (Espasingen).

[116] Ebenda, 21. 9. 1814.

[117] Ebenda, 17. 8. 1815, 9. 12. 1815, 7. 6. 1817, 22. 12. 1817, 23. 2. 1818.

[118] Ebenda, 2. 1. 1816.

[119] Ebenda, 28. 6. 1818.

[120] Ebenda, 12. 11. 1818.

indessen bald ein Ende, als nach dem Gesetz über die Ablösung der Herrenfronen[121] die Gemeinde Espasingen den Antrag auf Fronablösung stellte[122].

2. *Bauernaufstand 1809*

Im Nellenburger Bauernaufstand 1809, an dem auch Mitglieder der Gemeinde Bodman teilnahmen, forderte Johann Franz von Bodman seine Untertanen auf, nicht an den Unruhen teilzunehmen, die außerhalb des Ortes ausgebrochen seien[123]. Wenngleich Johann Franz von Bodman das Vorgehen der württembergischen Regierung nicht gut hieß, so stellte er sich doch auf die Seite der Obrigkeit und versprach Vermittlerdienste, wenn die Gemeinde seinem Rat folgen würde. Die Gemeinde befolgte den Rat des Freiherrn, verhielt sich in der Folge ruhig, wurde aber dennoch für ihre Revolte durch die württembergische Regierung hart bestraft[124].

Die Haltung, in der Johann Franz von Bodman bei dieser Bauernrevolte auftrat, zeigt echtes patriarchalisches Selbstverständnis gegenüber seinen Untertanen. In gleicher Weise können eine Reihe von Hilfsmaßnahmen der Freiherren von Bodman für ihre Untertanen interpretiert werden.

3. *Hilfsmaßnahmen der Freiherren von Bodman für ihre Untertanen*

Während der Kriegsjahre half der Freiherr von Bodman wiederholt den Gemeinden Bodman, Espasingen und Wahlwies, die Kriegskontributionen aufzubringen[125]. Vermutlich überwogen hierbei wirtschaftliche Überlegungen, denn eine leistungsfähige Gemeinde betraf mittelbar – vor allem wegen der grundherrschaftlichen Bindungen – auch den freiherrlichen Gutsbetrieb.

Humanitäre Gesichtspunkte, die wichtiger Bestandteil des adeligen Selbstverständnisses um 1800 waren, standen bei der Armenfürsorge der Freiherren von Bodman im Vordergrund. Diese Fürsorge erstreckte sich nicht nur auf Almosen[126], sondern auch auf Arbeitsbeschaffungsprogramme in besonderen Notzeiten[127].

[121] Badisches Regierungsblatt 1820, Nr. 15, 21. Okt. 1820. Alle Fronen, gleichgültig ob sie auf Gütern oder Personen haften, können abgelöst werden.

[122] BAB Gest. F 20, Brief Johann Franz von Bodman an die Gemeinde.

[123] BAB K 88, Tagebuch 9. 7. 1809.

[124] BAB Gest. F 20. Für das Stürmen des Pfarrhofes in Bodman wurden Bürgermeister und Magistratsmitglieder von Bodman ihrer Ämter entsetzt und durften in der Gemeinde „auf ewige Zeiten" nicht mehr gewählt werden. Zehn Jahre sollte die Gemeinde mehr Rekruten als normal stellen und eine Sondersteuer für die Zwangsarbeitshäuser des Kreises bezahlen. Nach Stockach mußten sechs Geiseln gestellt werden (BAB K 88). 26 Bodmaner Bürger saßen in Stockach 1–32 Tage im Arrest (Kosten 50 fl 40 x). Vgl. Willy Andreas, Baden nach dem Wiener Frieden 1809, Heidelberg 1812, S. 23 f.

[125] BAB Gest. F 19 (1), 23. 4. 1797, Bescheid Franz Johann von Bodman an die Gemeinden auf deren entsprechende Bitte: Die Herrschaft übernimmt ein Drittel der Kriegslieferung (Gemeinden Bodman, Espasingen und Wahlwies).

[126] BAB Gest. F 11 re, 7. Jan. 1807. Bericht des Obervogteiamtes Bodman. Große Armut des größten Teils der Untertanen; Almosenhilfe durch die Herrschaft und „gutdenkende Mitbürger". BAB K 123, Armenlegat im Testament von Marie Theresie von Bodman 200 fl. BAB K 88, Tagebuch 10. 6. 1817, Beitrag 100 fl für die Armenkasse in Freudental.

[127] BAB K 88, Tagebuch 2. 6. 1817, Die Reparatur eines Weges wird begonnen, „um den ärmeren Leuten Verdienst zu geben". Wegen der Teuerung wird der Lohn der 50 Arbeiter, die sich täglich einfinden auf 24 x erhöht (10. 6. 1817). Wenn die Not nicht so groß wäre, würde Johann Franz von Bodman die Hilfe wegen zu geringem Fleiß einstellen (27. 6. 1817). BAB RA, Rechnung 1817, Freiwilliger Beitrag zur Herstellung des Weges 111 fl.

Als besonders vorteilhaft für die Gemeinde Bodman kann die Arztstiftung gelten, die auf Initiative von Maria Eva von Bodman begründet wurde[128] und auf Grund deren sich in der Gemeinde bereits zu Beginn des 19. Jahrhunderts ein Arzt niederließ.

Diese Haltung der Freiherren von und zu Bodman widerlegt für ihren Herrschaftsbereich die These, daß in ritterschaftlichen Gebieten die Lage der bäuerlichen Bevölkerung besonders schlecht gewesen sei, da die Grundherren die Landwirtschaft nicht gefördert, die Bauern hart bedrängt und deren Konkurs skrupellos in Kauf genommen hätten[129].

Teil B

Die wirtschaftliche Entwicklung der Freiherren von Bodman und ihrer Untertanen während der Kriege mit Frankreich um 1800 bis zur Agrarkrise der 20er Jahre des 19. Jahrhunderts

I. Kriegszerstörungen und Plünderungen

Die Kriegsereignisse im Hegau zwischen 1796 und 1815 waren zum großen Teil verantwortlich für die wirtschaftliche Lage der Dorfbewohner und der freiherrlichen Familie. Durch ihre Lage an einer Durchmarschstraße wurden vor allem die Dörfer Bodman, Espasingen und Wahlwies von den Truppendurchmärschen betroffen.

1. Dörfer

a Größe, Bevölkerungszahl und Berufsverteilung

Aus Feuerschauprotokollen, aus der Volkszählung vom 1. Januar 1808 und aus einer „Consignation" der Bevölkerung (1807) lassen sich Größe und Bevölkerungsschichtung der Dörfer Bodman, Espasingen und Wahlwies ablesen[1].

In insgesamt 260 Wohnhäusern[2] (256 Herdstellen[3]) wohnten 239 Familien[4] mit 1453 „Köpfen"[5]. Durchschnittlich zählte eine Familie in Bodman und Wahlwies sechs, in Espasingen fünf Mitglieder. Die Kindersterblichkeit in den einzelnen Fami-

[128] BAB K 124, Stiftungsbrief 27. Nov. 1798, Gründung eines Kapitalfonds, mit dessen Zinsertrag ein Arzt, der auch Apothekenkenntnisse besitzt und ein Examen einer Universität oder eines medizinischen Kollegiums vorweisen kann, gegen ein Fixum von 100 fl und freier Praxis angestellt werden soll. Das Stiftungskapital sollte 5000 fl betragen. 3. März 1867, Ein Dankschreiben der Gemeinde an den Freiherrn von Bodman nach dem Tode eines Arztes zeigt, wie sehr diese an der Arztpraxis in Bodman interessiert war.

[129] So Kohler, Bauernbefreiung, S. 17.

[1] BAB Gest. F 11 re, Feuerschauprotokolle Espasingen 16. 5. 1808, Bodman 14. 5. 1808; 21. 3. 1807, Verzeichnis der Gebäude zwecks Brandversicherungsaufnahme. 1. 1. 1808, Volkszählung in allen herrschaftlichen Dörfern; 14. 7. 1807, „Consignation" der Bevölkerung; 1807 Auszug aus dem Totenregister. Diese Quellen für die folgenden Anmerkungen.

[2] In Bodman 127, Espasingen 59, Wahlwies 74.

[3] Bodman 119, Espasingen 58, Wahlwies 79.

[4] Bodman 110, Espasingen 55, Wahlwies 74.

[5] Bodman 731, Espasingen 285, Wahlwies 437.

lien war sehr hoch[6]. Konskriptionsfähig waren von den 1453 Einwohnern der drei bodmanschen Dörfer 223[7].

Die Bevölkerung wurde bei diesen Zählungen in verschiedene Berufsgruppen eingeteilt: in „Professionisten" (insgesamt 79[8]), Bauern, Söldner, Taglöhner, Hintersaßen, Witwen, Geistliche und Juden. Bauern, Söldner und Taglöhner bildeten den größten Bevölkerungsanteil[9]. Die meisten Professionisten übten Handwerke aus[10]. Unter die Rubrik „verschiedene Berufe" fielen Stabhalter, Meßner, Vogt, herrschaftlicher Bediensteter, Chirurg, Kuhhirt, Gemeindebauwart und Wirt. Tagwerker wohnten meistens in herrschaftlichen Bestandshäusern, während Bauern in eigenen oder in herrschaftlichen Lehenshäusern wohnten. Als Gemeindeeigentum hatte Bodman nur zwei Häuser: das Schulhaus und das „Nachthäusle an der Kirchmauer"[11].

Das Eigentum der Freiherren von Bodman an den meisten Wohnhäusern und die große Anzahl der meist grundherrlichen Bauern weist auf die enge Verflechtung zwischen der wirtschaftlichen Lage der Untertanen und der Wirtschaftskraft der Freiherren hin.

b Kriegsabgaben und Schadensgröße

Bei Kriegskontributionen gab das Militär die Kontributionshöhe zunächst der Gemeinde bekannt, die dann die Last auf die einzelnen Gemeindemitglieder verteilte. Die Freiherren von Bodman galten nicht als Mitglieder der Gemeinde und wurden deshalb zu den Gemeindelasten nicht direkt herangezogen. Große „Kriegserlittenheiten" begannen in Wahlwies und Espasingen 1796 mit dem Einmarsch französischer Truppen[12]. Einzelne Höfe wurden geplündert, alles Eß- und Trinkbare mußte herbeigeschaft, hohe Fouragelieferungen zusammengestellt werden[13].

Beim Herannahen der österreichischen Truppen mehrten sich die Nachrichten von Plünderungen, Viehraub und Mädchenschändungen durch französische Soldaten. Die Frauen und Kinder von Bodman suchten deshalb Schutz in der Pfarrkirche.

Nach dem Abzug der französischen Truppen war in allen Dörfern der Flurschaden sehr groß (besonders in den Reben). Die Fruchtvorräte waren zum großen Teil geplündert[14].

[6] Tote in Bodman 1807: insgesamt 46; unter einem halben Jahr 20, unter einem Jahr 6, unter 10 Jahren 11; offensichtlich wurden ein paar Totgeburten mitgezählt, denn laut Taufregister von 1807 sind von 43 Getauften 16 gestorben. Da zumindest eine Nottaufe unmittelbar nach der Geburt gegeben werden konnte, ist nicht anzunehmen, daß Kinder ungetauft starben.

[7] Bodman 131, Espasingen 34, Wahlwies 58.

[8] Bodman 49, Espasingen 11, Wahlwies 19.

[9] Bauern insgesamt 50 (Bodman 19, Espasingen 10, Wahlwies 21), Söldner 12 (Bodman 0, Espasingen 8, Wahlwies 4), Taglöhner 90 (Bodman 39, Espasingen 29, Wahlwies 22).

[10] Von den Professionisten waren (B = Bodman; E = Espasingen; W = Wahlwies): Bäcker 2 (B 2), Drescher 1 (B 1), Glaser 1 (B 1), Hafner 1 (B 1), Hutmacher 1 (B 1), Kaminfeger 1 (B 1), Küfer 9 (B 4, E 3, W 2), Maurer 3 (B 2, W 1), Müller 1 (W 1) Metzger 4 (B 2, W 2), Seiler 1 (B 1), Schmiede 4 (B 2, E 1, W 1), Schneider 6 (B 5, E 1), Schreiner 4 (B 2, E 1, W 1), Sattler 2 (B 1, W 1), Schiffmacher 4 (B 4), Schuster 14 (B 9, E 3, W 2), Strumpfwirker 1 (B 1), Wagner 8 (B 3, E 2, W 3), Weber 5 (B 3, W 2), Ziegler 1 (B 1), Zimmermann 5 (B 3, W 2).

[11] Von den 106 Häusern in Bodman waren: 44 Eigentum, 35 herrschaftliche Lehenshäuser, 25 herrschaftliche Bestandshäuser.

[12] BAB Gest. F 19 (2), Renteiberichte 5. 8. 1796, 3. 10. 1796.

[13] Ebenda, 31. 7. 1796, Aufforderung 54.000 Pfund Brot nach Stockach zu liefern.

[14] Ebenda, 10. 10. 1796.

Vom 24. Juni 1796 bis Dezember des gleichen Jahres beliefen sich die Kriegskosten der Gemeinde Bodman auf insgesamt 17 525 fl[15] (Verpflegung der französischen Soldaten 4 474 fl, Plünderungen 11 328 fl, Einquartierung und Requisitionen der „Condee-Truppen" 1723 fl), der Gemeinde Liggeringen auf 2 761 fl, Schlatt auf 2 755 fl, Wahlwies auf 24 447 fl[16], Espasingen 19 445 fl[17].

Diese Kriegslasten, die in einem halben Jahr durch Truppendurchmärsche anfielen, ergeben eine durchschnittliche Pro-Kopf-Belastung[18] für die Bewohner von Bodman von ca. 24 fl, für die von Wahlwies von ca. 55,9 fl und von Espasingen von ca. 68,25 fl. Eine Familie mußte im Durchschnitt in Bodman ca. 159,3 fl, in Wahlwies ca. 330,4 fl und in Espasingen ca. 353,5 fl aufbringen.

Diese Summen – vor allem in Espasingen und Wahlwies – zeigen die große Belastung der Bevölkerung bereits in den ersten Kriegsmonaten. Ähnliche Belastungen ergaben sich bei allen Durchmärschen von französischen und verbündeten Truppen bis 1815[19]. Dazu kamen Konskriptionen[20] und außerordentliche Kriegssteuern durch die neuen Landesherren[21].

Gleichzeitig mit diesen Belastungen gingen die Ernteerträge und damit das Einkommen der Dorfbewohner zurück[22], so daß der Obervogt von Bodman 1807 an das Oberamt in Stockach berichtete, es sei unmöglich aufzuzählen, wieviel Arme es in der Herrschaft gäbe, da „dieses Wort zu umfassend ist". Der größte Teil der Untertanen sei durch die „vergangenen Kriege, Viehseuchen, Unglücke und Beschwerden mancherlei Art in Mittelmäßigkeit herabgesunken", daß er sein Brot von Tag zu Tag mit Handarbeit verdienen müsse[23]. Eine geordnete Wirtschaftsführung war kaum mehr möglich.

2. *Herrschaftliche Güter*

Von den herrschaftlichen Gütern wurde bei den meisten Truppendurchmärschen das nahe der Straße gelegene Kameralgut „Mooshof" in Mitleidenschaft gezogen. Ebenso die Güter Remhof und Spittelsberg[24].

Die freiherrlichen Schlösser in Bodman und Espasingen galten als geeignete Offiziersquartiere. Bei den meisten Einquartierungen führten sich die Offiziere gut auf,

[15] Ebenda, Berechnung der Kriegskosten 4. 3. 1798.

[16] Französische Verpflegung 11.011 fl, Plünderung 7.622 fl, kaiserliche Einquartierung 5.883 fl.

[17] Französische Verpflegung 4.173 fl, Plünderung 10.945 fl, kaiserliche Einquartierung 4.328 fl. Zur Kaufkraft eines fl s. u. S. 114 f Getreidepreise.

[18] Für diese Berechnung werden die Bevölkerungszahlen der Einwohnerzählung von 1808 entnommen. Da die Bevölkerungszahlen von 1796 nicht greifbar sind, die Akten weder von übermäßigem Abzug, Geburtenüberschuß oder übermäßiger Sterblichkeit berichten, ist die Fehlerquelle sicherlich nicht sehr bedeutend.

[19] BAB Gest. F 22 re (1), Kriegserlittenheiten durch die russische Einquartierung 1799: Bodman insgesamt 11.833 fl, Espasingen 4.512 fl, Wahlwies 6.121 fl, Liggeringen 1.910 fl; BAB Gest. F 20, Belastungen durch französische, württembergische und österreichische Truppen 1805/06: Bodman 8.331 fl, Espasingen 5.521 fl, Wahlwies 7.442 fl (insgesamt Herrschaft und Gemeinden 22.219 fl). s. a. BAB K 88, Tagebuch 25. 6. 1809, Pferdeaushebung; ebenso 2. 12. 1813. Einquartierungen in Espasingen 1813/14: 133 Offiziere, 913 Gemeine, 542 Pferde (BAB Gest. F 20). 1814 durch das ganze Jahr Einquartierungen; Tagebuch 22. 6. 1815, Gewalttaten abmarschierender Truppen.

[20] BAB K 88, Tagebuch 10. 8. 1808, Unerwartete Konskription in Stockach.

[21] Ebenda, 27. 5. 1815, Bestürzung über neue Kriegssteuer.

[22] s. u. S. 114 ff.

[23] BAB Gest. F 11 re, Schreiben vom 7. Jan. 1807.

[24] BAB Gest. F 19 (2), Renteiberichte 5. 8, 96, 1. 10. 96, 12. 10. 96.

aber bei einer Vielzahl blieben Exzesse nicht aus[25]. Vor allem in Espasingen wurde die Schloßeinrichtung ruiniert. Obwohl sich Johann Franz von Bodman energisch wehrte[26], wurde Schloß Espasingen 1806 zum Spital erklärt. Ca. 50–100 Rekonvaleszenten wurden in der Folge einquartiert[27].

Die Verpflegungskosten für diese Einquartierungen waren nicht gering[28]. Dazu kamen Requirierungen[29], Arbeitsdienste[30] und freiwillige Beiträge zu den Gemeindelasten[31]. Insgesamt wurde die freiherrliche Wirtschaftsführung erheblich belastet[32].

II. Preisentwicklung für Getreide und Wein

Die relativ großen Schwankungen der Getreide- und Weinpreise in den Kriegs- und Nachkriegsjahren haben ihre Ursache im Kriegsgeschehen und in den unterschiedlichen Ernteerträgen[33].

1. Kriegsjahre

Der durchschnittlich erzielte Malterpreis für die meist angebauten Getreidearten Kernen, Veesen und Hafer[34] schwankte in den Jahren 1796–1815 zwischen: Kernen M zu 10–16 fl, Veesen M zu 7–27 fl und Hafer M zu 4–17 fl. Das Fuder Wein wurde durchschnittlich zwischen 104 fl und 233 fl verkauft[35]. Diese Durchschnittspreise lassen die jahreszeitlichen Schwankungen nicht erkennen, die teilweise sehr hoch waren. In der Regel stiegen sie vor der neuen Ernte, wenn die Nachfrage groß wurde; besonders in Jahren mit geringem Ernteertrag[36].

[25] s. BAB K 88, Tagebuch. Bei allen Truppendurchmärschen Berichte von Einquartierungen. Z. B. 11. 4. 1806, „unangenehme Nachricht", daß auf den Reichsrittergütern französische Einquartierungen bleiben. 9. 1. 1814, „äußerst rohes" Verhalten der russischen Einquartierung. Versuch, gewaltsam das Schloß bei Nacht zu öffnen.

[26] BAB Gest. F 20, Schreiben Johann Franz von Bodman an den Marschall Ney (24. 5. 1806). Argumente gegen einen Spital in Espasingen: Schloß sei hauptsächlich ein Wirtschaftsbetrieb, sei ganz möbliert, sei das Depositorium der Früchte. Im Frühjahr und Sommer werde es als Wohnraum benötigt. Hinweis, daß landesfürstliche leere Gebäude als Spital besser dienen könnten; z. B. Petershausen, Hegne, Radolfzell, Hilzingen, Salem. BAB K 88, Tagebuch 21. 5. 1815. Es gelingt Johann Franz von Bodman, eine erneute Verwendung als Spital zu verhindern.

[27] BAB K 88, Tagebuch 30. 4. 1814; die ersten Kranken waren am 1. 6. 1806 eingetroffen.

[28] BAB Gest. F 20, z. B. Verpflegungskosten für die Truppen im Schloß Bodman 1805/06 946 fl. Insgesamt für die herrschaftlichen Güter 1.124 fl.

[29] BAB Gest. F 19 (2), Renteibericht 12. 10. 96. Im Bodmaner Schloßgut wurden requiriert: der neue Wagen, die „gelbe chaise", ein Pferd, fünf Schweine auf der Weide, etwas Pferdegeschirr, Getreide und einige silberne Bestecke (das Geld war im Keller begraben gewesen). BAB Gest. F 22 re (2), die letzten zwei Pferde der Herrschaft werden requiriert (14. 8. 1799). BAB K 88, Tagebuch 24. 5. 1815. Der Schimmel von Johann Franz von Bodman wurde durch einen Obristleutnant requiriert.

[30] BAB K 88, Tagebuch 14. 10. 1805, sechs Vorspannwägen müssen auf unbestimmte Zeit nach Stockach gestellt werden. 14. 12. 1813, 13 Wägen wurden nach Engen verpflichtet.

[31] s. o. S. 110.

[32] s. u. S. 122.

[33] Die folgenden Berechnungen basieren auf den Abrechnungen des freiherrlich von bodmanschen Rentamtes in den Jahren 1794–1825.

[34] Andere Getreidearten – in der Preisentwicklung verhalten sie sich gleich – waren: Mühlfrucht, Roggen und Gerste.

[35] Die Durchschnittspreise wurden auf – bzw. abgerundet (Z. B. über 1 fl 30 x = 2 fl; unter 1 fl 30 x = 1 fl). Die Rechnungen wurden von Georgi zu Georgi geführt. Die angegebenen Jahreszahlen entsprechen jeweils dem Rechnungsabschluß.

[36] Z. B. der Kernenpreis schwankt 1801 pro Malter: 7–12 fl, 1802 6 fl 50 x – 12 fl 20 x, Hafer 1796

In den meisten Jahren zeigt sich die bekannte Relation zwischen Angebot und Nachfrage: je höher das Angebot, je größer die geerntete Getreidemenge, desto geringer der erzielte Verkaufspreis. Besonders deutlich wird dies für Kernen in den Jahren 1795, 1798, 1808, 1815; für Veesen 1800, 1807, 1815; für Hafer 1800, 1810, 1813; für Wein 1799, 1804.

Die Jahre 1799, 1802, 1810 und 1812 zeigen indessen für Kernen, Veesen und Wein ein niederes Preisniveau und geringe Ernte. Vermutlich ist dieser Preisverfall eine Folge der häufigen Kriegskontributionen.

In den Jahren 1795, 1799, 1802, 1810, 1811 und 1812 war der allgemeine Preisverfall am größten[37]. Dieser Verfall erstreckte sich zwar auf die meisten, aber nicht generell auf alle Getreidearten gleichzeitig. Für Hafer war z. B. 1795 bei relativ hoher Ernte (332 M) ein Hochpreisjahr (16 fl pro Malter).

Allgemein wurden in den Jahren 1800, 1806 und 1807 hohe Preise erzielt[38].

2. *Nachkriegsjahre*

Ab 1813 erfolgte bei Kernen und Veesen eine Erntesteigerung und gleichzeitig ein Preisanstieg. Ernte und Preise stiegen 1813 und 14 gleichzeitig[39], bis 1815 die Preise bei hohem Angebot sanken[40]. Auf Grund der schlechten Ernte von 1816 erholten sich die Preise indessen wieder und erreichten 1817 und 1818 Höchstwerte[41]. Diese Höchstpreise wurden bei Kernen und Gerste trotz bester Ernte erzielt – vermutlich wegen einer allgemeinen Mißernte in Deutschland –, während bei Veesen die Anbaumenge sehr gering war[42].

Dieses Hochpreisniveau verfiel schlagartig ab 1819: der Kernenpreis stürzte 1819 um 60 Prozent, 1820 um weitere 30 Prozent[43]; der Gerstenpreis 1819 um 69,3 Prozent, 1820 um weitere 50 Prozent[44]; der Haferpreis 1819 um 50 Prozent, 1820 um 25 Prozent[45]; der Roggenpreis 1819 um 56,9 Prozent, 1820 um weitere 57,2 Prozent[46].

10–17 fl, Wein, das Fuder 1800 135–512 fl (bei Wein war allerdings die unterschiedliche Güte besonders wichtig).

[37] Kernen 1795 pro Malter durchschnittlich 12 fl (8–17 fl), 1799 11 fl (9–15), 1802 10 fl, 1810 11 fl (9 fl 36 x – 13 fl 48 x), 1812 11 fl; Veesen pro M: 1795 10 fl, 1799 10 fl, 1810 7 fl, 1811 9 fl; Hafer pro M: 1799 10 fl, 1802 6 fl, 1810 4 fl, 1811 6 fl, 1812 7 fl; Wein pro Fuder: 1795 104 fl (60–240 fl), 1799 154 fl (80–380 fl), 1812 128 fl (72–330 fl). Im Ggs. zu Kohler, Bauernbefreiung, S. 43. Hier war 1811 ein Hochpreisjahr, das M zu 32 fl; in Bodman wurden nur 7 fl erlöst.

[38] Kernen 1800 16 fl (11–21 fl), 1806 15 fl, 1807 13 fl; Veesen 1800 15 fl, 1806 27 fl, 1807 16 fl; Hafer 1800 17 fl, 1807 13 fl; Wein das Fuder 1800 233 fl (135–512 fl), 1807 209 fl.

[39] Abel (Agrarkrisen und Agrarkonjunktur in Mitteleuropa vom 13. bis 19. Jahrhundert, Berlin 1935, S. 131) beobachtet die gleiche Erscheinung. Als Begründung sieht er für Norddeutschland den wiederaufgenommenen Handel nach England nach der Aufhebung der Kontinentalsperre. Ob diese Begründung auch für Süddeutschland zutrifft, kann auf Grund der Quellenlage hier nicht erörtert werden.

[40] Kernen 1815 M zu 10 fl – Summe Malter 1175; Veesen 1813 M zu 16 fl – Summe M 175, 1814 13 fl – Summe M 319, 1815 9 fl – Summe M 369.

[41] Kernen 1817 M zu 22 fl, 1818 25 fl; Veesen 1817 15 fl, 1818 23 fl; Hafer 1817 12 fl, 1818 16 fl; Gerste 1817 14 fl, 1818 26 fl; Roggen 1817 18 fl, 1818 16 fl.

[42] Kernen Summe Malter 1817 1253 M, 1818 1250 M; Gerste 1817 113 M, 1818 92 M; Veesen 1817 6 M 1818 1 M.

[43] Kernenpreis 1819 pro M 10 fl, 1820 7 fl.

[44] Gerstenpreis 1819 pro M 8 fl, 1820 4 fl.

[45] Haferpreis 1819 8 fl, 1820 6 fl;

[46] Roggen 1818 16 fl, 1819, 7 fl, 1820 3 fl.

Von diesem Sturz erholten sich die Preise in den 20er Jahren des 19. Jahrhunderts nicht mehr[47]. Besonders Kernen- und Roggenpreise zeigen, daß die Ursache dieses Preisverfalls eine Überproduktionskrise war[48]. Ursache dieser Überproduktionskrise waren zunehmende Nachfrage durch den schnellen Bevölkerungsanstieg in diesen Jahren[49] und die Verbesserung der Agrartechnik.

Auch die Weinpreise erreichten 1818 einen Höchstpreis von 404 fl pro Fuder[50]. Im Gegensatz zu den verschiedenen Getreidepreisen kam der Weinpreis auf Grund eines außerordentlich geringen Ernteertrags zustande (4 Fuder). In den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts verfielen auch die Weinpreise[51]; indessen ohne die greifbaren Phänomene einer Überproduktion.

III. Die wirtschaftliche Lage der Freiherren von Bodman

1. Die Wirtschaftsführung der Freiherren von Bodman

Nicht erst der Verlust der politischen Selbständigkeit lenkte die Arbeitsenergien der Freiherren von Bodman auf ökonomische Bereiche[52]. Die persönlichen Wirtschaftsanweisungen der Freiherren waren notwendig, um den Gutsbetrieb in den politischen und wirtschaftlichen Krisenjahren um 1800 vor dem Ruin zu bewahren. Aufzeichnungen Johann Adams von Bodman über die Ökonomie aus dem Jahre 1782 zeigen, daß sich die Freiherren von Bodman auch vor dem Verlust der politischen Selbständigkeit intensiv persönlich um die Wirtschaftsführung ihrer Güter kümmerten. Daß der Hauptteil ihres Einkommens aus dem landwirtschaftlichen Eigenbetrieb stammte, widerlegt auch die These, Grundherren hätten nur über ein Renteneinkommen verfügt und sich kaum um eine Eigenwirtschaft bemüht[53].

Die Freiherren von Bodman zählten in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts also nicht zu den „Grundherren von seigneuralem Typ mit hochgesteigertem gesellschaftlich-sozialen Ansprüchen, aber gering entwickeltem ökonomischen Instinkt"[54].

a Eigenwirtschaft; neue Agrartechnik

Die Güter, die zur Eigenwirtschaft der Freiherren von Bodman zählten, waren: die Schloß-Guts-„Ökonomien" zu Bodman, Espasingen, Wahlwies, Freudental (seit 1804)

[47] Der relativ hohe Kernendurchschnittspreis von 9 fl 9 2/3 x in Radolfzell (1818–32) wurde nur durch das Einbeziehen des Bestpreises von 1818 errechnet. Vogelmann, Die Zehntablösung im Großherzogtum Baden, Karlsruhe 1838, S. 30.

[48] Vgl. Abel, Agrarkrisen . . ., S. 148. Diese Überproduktionskrise zeigt sich auch in anderen Gebieten Deutschlands. Gegen die „Unterkonsumtionstheorie" spricht, daß im allgemeinen die Geldkaufkraft erhalten blieb und die Löhne erst allmählich sich dem Preisverfall anschlossen. – Vgl. Hans Haussherr, Wirtschaftsgeschichte der Neuzeit (vom 14.–19. Jahrhundert), Köln, 1960, S. 384.

[49] Wilhelm Abel, Neue Fragen an die Wirtschaftsgeschichte, Göttingen 1962, S. 12.

[50] Weinpreisschwankung 1818 120–750 fl pro Fuder.

[51] Weinpreis pro Fuder: 1823 119 fl, 1824 103 fl, 1825 80 fl.

[52] Vgl. Friedrich Lütge, Über die Auswirkungen der Bauernbefreiung in Deutschland, in: Lütge, Studien zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, München 1963 (S. 174–222), S. 181. – Vgl. Hofmann, Adelige Herrschaft . . ., S. 373.

[53] So: K. S. Bader, Zur Lage und Haltung des schwäbischen Adels . . ., S. 357: Adelige Lehensherren seien Rentner, bei denen Eigenbetriebe nicht ins Gewicht fielen. – Hausherr, Wirtschaftsgeschichte . . ., S. 6. – Kohler, Bauernbefreiung . . ., S. 16.

und Langenrain (seit 1815) und die acht „Kameralhöfe" Mooshof, Remhof, Kargegg, Hirtenhof, Ulmerhof, Mühlsberg, Spittelsberg und Bodenwald.

Der Freiherr von Bodman führte in diesen Gutsbetrieben die Oberaufsicht – die unmittelbare Verwaltung besorgte ein Vogt – und gab in vielen Fällen persönlich Anweisungen zur Wirtschaftsführung[55]. Auf Kameraltagen in Bodman wurden die wichtigsten Wirtschaftsprobleme besprochen, wobei auch die allgemeine wirtschaftspolitische Lage nicht unberücksichtigt blieb[56].

Ab 1809 begann eine Umstrukturierung der freiherrlichen Eigenwirtschaft. Immer mehr Kameralhöfe wurden verpachtet und damit der Oberaufsicht und Wirtschaftsführung der Freiherren entzogen[57]. Diese Umstrukturierung kann im Zusammenhang mit der Veränderung des gesamten grundherrlichen Systems gesehen werden[58].

Wo indessen eine Verpachtung nicht zum Nutzen eines Gutsbetriebes ausschlug – wie z. B. beim Schloßgut Langenrain zum Zeitpunkt dessen Erwerbung –, versuchte Johann Franz von Bodman die Pachtzeit vorzeitig zu kündigen, um das Gut selber zu verwalten und zu sanieren[59].

Wie sehr sich die Freiherren von Bodman der neuen agrarwissenschaftlichen Erkenntnis und der Notwendigkeit von Wirtschaftsreformen bewußt waren, zeigen „nota öconomica" von Johann Adam von Bodman. Diese Aufzeichnungen aus dem Jahr 1782 können als sehr frühes Zeugnis von Agrarreformbewußtsein im Hegau angesehen werden. Der Mangel an Quellen über die Durchführung solcher Reformen um 1800 zeigt indessen, daß die Vorstellungen Johann Adams von Bodman nicht sogleich in die Tat umgesetzt worden sind.

Eine höhere Rendite seiner Güter wollte Johann Adam von Bodman 1782 durch folgende Maßnahmen erreichen[60]: „Obstbäume und Plantagen" sollten aller Orten verbessert werden, jede „Wirtschaft" müsse „zwei Teil Wieswachs und ein Teil Ackerfeld haben", ein schlechter Hof könne auch drei Jahre Wieswachs und ein Jahr Ackerfeld anbauen; Viehmast und der Holznutzen solle gesteigert werden.

Diese Aufzeichnungen zeigen deutlich Einflüsse der neuen Agrarwissenschaft: die Produktion richtete sich nicht mehr allein nach den überlieferten und im 18. Jahrhundert im Hegau überall praktizierten Methoden der sogenannten Dreifelderwirtschaft, sondern nach neuen Gesichtspunkten der Anbauintensivierung und Produktionssteigerung. Der Fruchtwechsel wurde der jeweiligen Eigenheit des Bodens angepaßt, das Weideland beträchtlich erweitert und eine Obstveredelung begonnen. Daß diese neue Agrartechnik von England übernommen wurde[61], zeigt die Be-

[54] Wilhelm Abel, Geschichte der deutschen Landwirtschaft vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert, Stuttgart 1962, S. 206.

[55] Z. B. BAB K 88, Tagebuch 1804; Johann Franz von Bodman kümmert sich intensiv um die Gutswirtschaft in Freudental. Im Juli 1805 fast keine Tagebucheintragungen, da der Monat mit „Heuen und bauen" zugebracht wurde.

[56] BAB Gest F 19 (2), Bericht des Vogtes 24. 8. 1796; während der Franzosenbesetzung wurden keine Kameraltage vereinbart.
Z. B. BAB K 88, Tagebuch 6. 12. 1813. Aus Furcht vor einer bevorstehenden Holzrequirierung wurde schnell eine Schiffsladung Holz nach Konstanz gesandt und dort verkauft.

[57] BAB RA Rentamtsrechnung 1809: Mühlsberg und Hirtenhof wurden verpachtet. 1810: Ulmerhof in Liggeringen; 1817 galten nur noch als Kameralhöfe in Eigenbetrieb: Mooshof, Kargegg, Remhof.

[58] Vgl. u. S. 118 f.

[59] BAB K 88, Tagebuch 2. 1. 1815.

[60] BAB K 133, Aufzeichnungen Johann Adams von Bodman.

[61] Über die englische Agrarrevolution s. Haussherr, Wirtschaftsgeschichte S. 288; allgemein zur Agrarerneuerung s. a. Wilhelm Abel, Landwirtschaft 1648–1800 in: Hgr. W. Aubin, W. Zorn,

merkung Johann Adams von Bodman: „Der Remhof könnte auch auf englische Art gebauen werden".

Neben diesen Maßnahmen zur Anbauintensivierung und Ertragssteigerung überlegte sich Johann Adam von Bodman auch andere Möglichkeiten zur Verbesserung der Wirtschaftsführung in seinen Gütern. Die „Domänengüter" sollten besser eingerichtet werden; Mietpferde sollten abgeschafft und das eigene Fuhrwesen überbesetzt werden, um bei günstiger Witterung die Arbeit zu beschleunigen. Für die verpachteten Güter sollte eine Meliorationsanstalt errichtet werden. Durch die Aufhebung und Abschaffung der Leibeigenschaft und Frondienste erwartete der Freiherr eine Arbeitsintensivierung. Die Bereitschaft, diese Berechtigungen aufzuheben, zeigt, daß diese Rechte am Ende des 18. Jahrhunderts der Arbeit auf einem modernen Gutsbetrieb nicht mehr förderlich waren. Taglöhner arbeiteten intensiver. Um Arbeiter und Dienstleute zufrieden stellen zu können, wollte Johann Adam von Bodman tausend Louis d'or anlegen, da man nicht Arbeiter anstellen könne, es sei „jeder verdient durch Beschäftigung sein Brot". Durch diesen Fond sollte also eine Art Arbeitslosenversicherung errichtet werden. Neue Häuser – z. B. beim Mooshof – sollten für Taglöhner gebaut werden.

Neben den wirtschaftlichen Überlegungen mögen bei diesem Plan zur Aufhebung der Leibeigenschaft auch philantropische Gedanken der Aufklärung wesentlich gewesen sein.

Mit der „Aufhebung der Frondienste" wollte Johann Adam von Bodman sicherlich nicht die Fronverfassung aufheben, sondern nur die Frondienste in Geldleistungen umwandeln. Diese Umwandlung fand zum Teil am Ende des 18. Jahrhunderts statt. An der grundsätzlichen Berechtigung zu Frondiensten haben die Freiherren von Bodman festgehalten. Dies zeigen die langwierigen Fronprozesse mit den Gemeinden Wahlwies und Espasingen zu Beginn des 19. Jahrhunderts[62].

Als Pläne zur Verbesserung der Infrastruktur des Herrschaftsgebietes können angesehen werden: Verbesserung der Straßen und Bau neuer Häuser in Bodman (besonders Steinbauten sollten gefördert werden); das Anpflanzen von Pappelbäumen und damit die Verbesserung des Wasserhaushaltes; Erhöhung des Weinhandels, besonders auf Grund des neuen Schiffahrts- und Speditionsprojektes.

b Grundlehensausgabe und Verpachtungen

Eine Umstrukturierung der freiherrlichen Wirtschaftsführung zeigt sich in der Tendenz, heimgefallene Grundlehen nach Möglichkeit nicht mehr als Lehen, sondern als Pachtgüter auszugeben[63]. Die wirtschaftlichen Vorteile einer Verpachtung von Gütern liegen in der Möglichkeit, die Pachtzinshöhe nach der Beendigung der Vertragsdauer zu verändern. Der Freiherr gewann hierdurch größere Verfügungsmöglichkeiten über seine Güter, als bei einer Kunkellehensvergabe, bei der die Höhe des Lehenszinses im Lehensbrief oft für mehrere Generationen festgelegt war. Einem schlechten Pächter zu kündigen oder die Pacht nicht zu verlängern war zudem rechtlich einfacher, als einen Grundholden wegen schlechter Wirtschaftsführung abzumeiern. Auch die per-

Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 1, Stuttgart 1971 (S. 495–523).

[62] s. o. S. 109.

[63] BAB RA Rentamtsrechnung 1794/95. Mehrere zurückgefallene Schupflehensgüter werden nicht mehr als Lehen, sondern als Bestandsgüter vergeben. In Bodman 8, Espasingen 1, Wahlwies 2.

sönliche „Schutz- und Schirm-Verpflichtung", die ein Grundherr gegenüber seinen Grundholden eingang, war bei einem Pachtverhältnis hinfällig.

Während das Einkommen der Freiherren von Bodman 1797/98 an Lehenszinsen etwa 3,8 mal höher war als das an Bestandszinsen, so betrug es 1821/22 nur noch den 11,7. Teil[64]. Die Bestandszinsen stiegen sprunghaft in den Jahren, in denen auch die Todfall-Einnahmen besonders hoch waren[65]. Da das Einziehen von Grundlehen meistens nur beim Tod eines Grundholden möglich war (sofern bei einem Kunkellehen keine Erbansprüche erhoben wurden), die Grundholden meistens leibeigen waren, zeigt die Relation Todfallgefälle — Pachteinnahmen die Umwandlung von Lehens- in Bestandsgüter.

Eine weitere Umstrukturierung der freiherrlichen Wirtschaft zeigt die Tendenz, eine Reihe von Hofgütern als Kameralhöfe in die Eigenwirtschaft einzugliedern; indessen wurden diese neuen Kameralgüter nicht in Eigenregie bewirtschaftet, sondern verpachtet. Die Eigenwirtschaftsverwaltung wurde also vergrößert, die unmittelbare Wirtschaftsführung verkleinert. Obwohl mehrere Güter als „Kameralhöfe" deklariert wurden[66], wurden 1818 nur drei Güter als Kameralhöfe in Eigenregie bewirtschaftet[67]; im Gegensatz zu acht Gütern 1794.

Auch die rückläufige Entwicklung der Bestandszinsen, welche die Freiherren selber als Pächter von kleinen Parzellen bezahlen mußten, zeigt die Tendenz um 1800, den Umfang der Eigenwirtschaft nicht mehr zu vergrößern.

Neben Hofgütern haben die Freiherren von Bodman auch Zehntberechtigungen in Pacht. Bei solchen Zehntverpachtungen übernahm der Pächter das Ernterisiko, während die Freiherren eine feste Zehnteinnahme erhielten.

c Führung von Abrechnungsbüchern

Eine nicht unwesentliche Änderung in der Wirtschaftsführung der Freiherren von Bodman bedeutet die regelmäßige und sorgfältige Führung von Abrechnungsbüchern.

Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts waren Bücher nicht systematisch geführt worden. Die Rechnungslegungen enthielten meistens nur Aufzählungen über die Fruchteinnahmen einzelner Güter; Abrechnungen der gesamten Herrschaft fehlten. Nur bei Verkäufen, Kapitalaufnahmen, Verpfändungen oder Verpachtungen wurde versucht, Frucht- und Geldrechnungen auf einen Nenner zu bringen[68]. Die Schuldenkassenrechnung in Bodman bestand bis etwa 1785 aus einem Buch, in dem zwar Kapitalaufnahmen aufgezeichnet waren, am Ende der Jahre indessen keine Bilanz gezogen wurde. Es war also kaum ersichtlich, ob der Schuldenstand zu- oder abgenommen hatte.

Die erste mit Bilanz versehene „Geld-Rechnung über die Einnahm und Ausgab der herrschaftlich von und zu bodmanschen Schuldenkass" datiert vom 1. Mai 1785 bis Georgi 1786. In der Folge wurden solche Abrechnungen im Jahresturnus geführt.

Johann Adam von Bodman übernahm persönlich die Rechnungsführung und ordnete an[69], daß eine besondere Aufstellung in jedem Band die Zu- oder Abnahme der

[64] BAB RA Rentamtsrechnungen.
[65] Z. B. die Jahre 1815/16, 1818; GLA 314/644 Todfälle in Bodman 1815: 21; 1818: 13.
[66] BAB RA Abrechnungen 1817/18: neue, verpachtete Kameralhöfe: Steckenhof, Höfen, Storchenhof, Dürrenhof.
[67] Ebenda: Mooshof, Kargegg, Remhof.
[68] Vgl. Otto Brunner, Adeliges Landleben und europäischer Geist, Salzburg 1949, S. 301.
[69] BAB o. Sig. Schuldenkassenrechnung 1788.

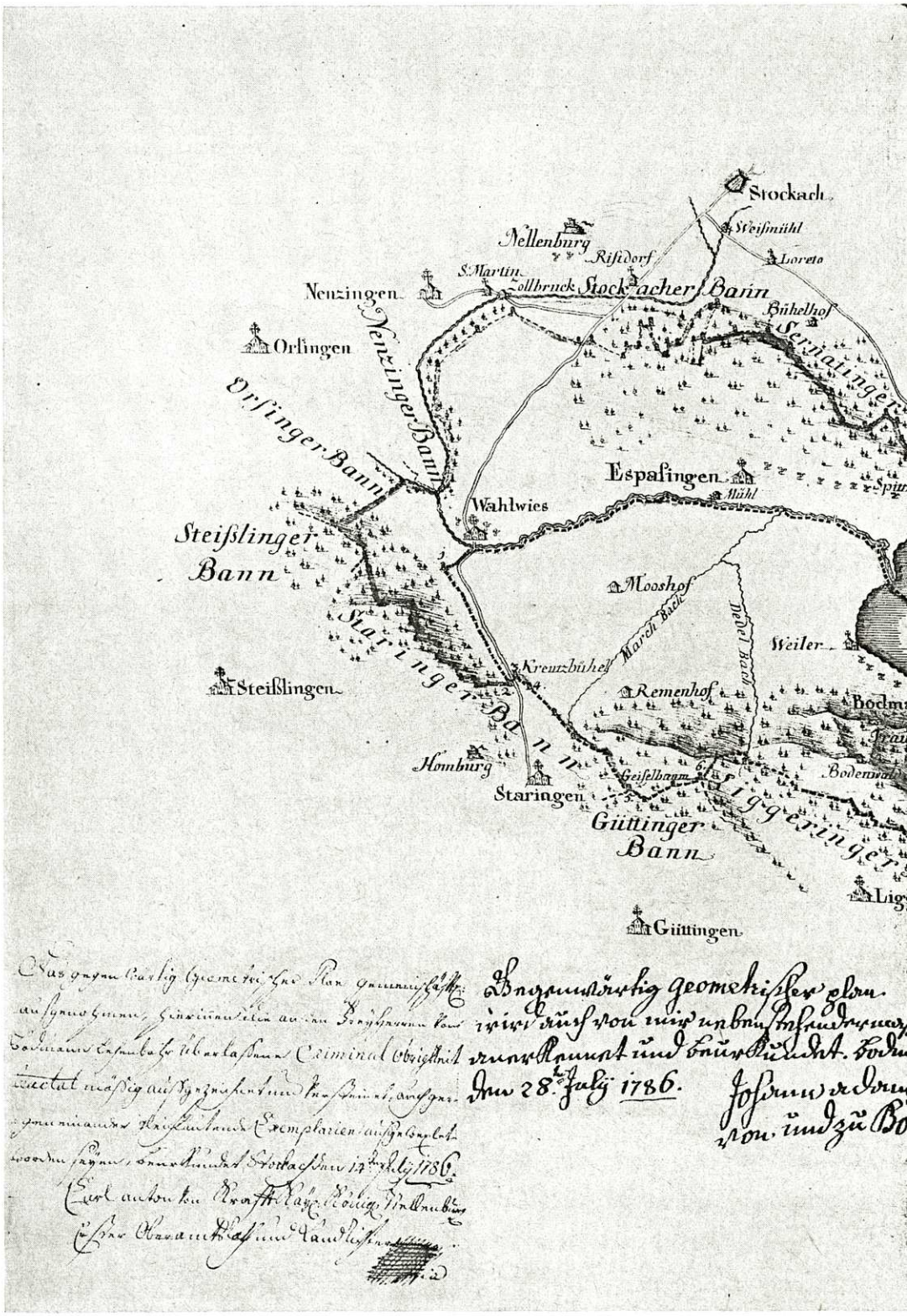
Stockach
Weißmühl
Loreto
Nellenburg
Risidorf
S. Martin
Zollbruck
Stockacher Bann
Nenzingen
Bühelhof
Orsingen
Nenzinger Bann
Orsinger Bann
Espasingen
Mühl
Wahlwies
Steißlinger Bann
Mooshof
March Bach
Dedel Bach
Weiler
Kreutzbühel
Remenhof
Steißlingen
Staringer Bann
Homburg
Staringen
Geiselbaum
Güttinger Bann
Güttingen
Das gegenwärtig Geometrische Plan gemeinschaftlich aufgenommen, hierinnen die an den Freyherren von Bodmann Lehenbahr überlassene Criminal Obrigkeit tractat mäßig ausgezeichnet und verstimmet, auch gegeneinander Reichlautende Exemplarien ausgeweckelt worden seyen, beurkundet Stockach den 14ten July 1786.
Carl Anton von Krafft Kayl. Königl. Nellenburg
Erster Oberamtsrath und Landrichter
Gegenwärtig geometrischer plan
wird auch von mir nebenstehender
anerkennet und beurkundet. Bodm
den 28ten July 1786.
Johann Adam
von und zu Bo

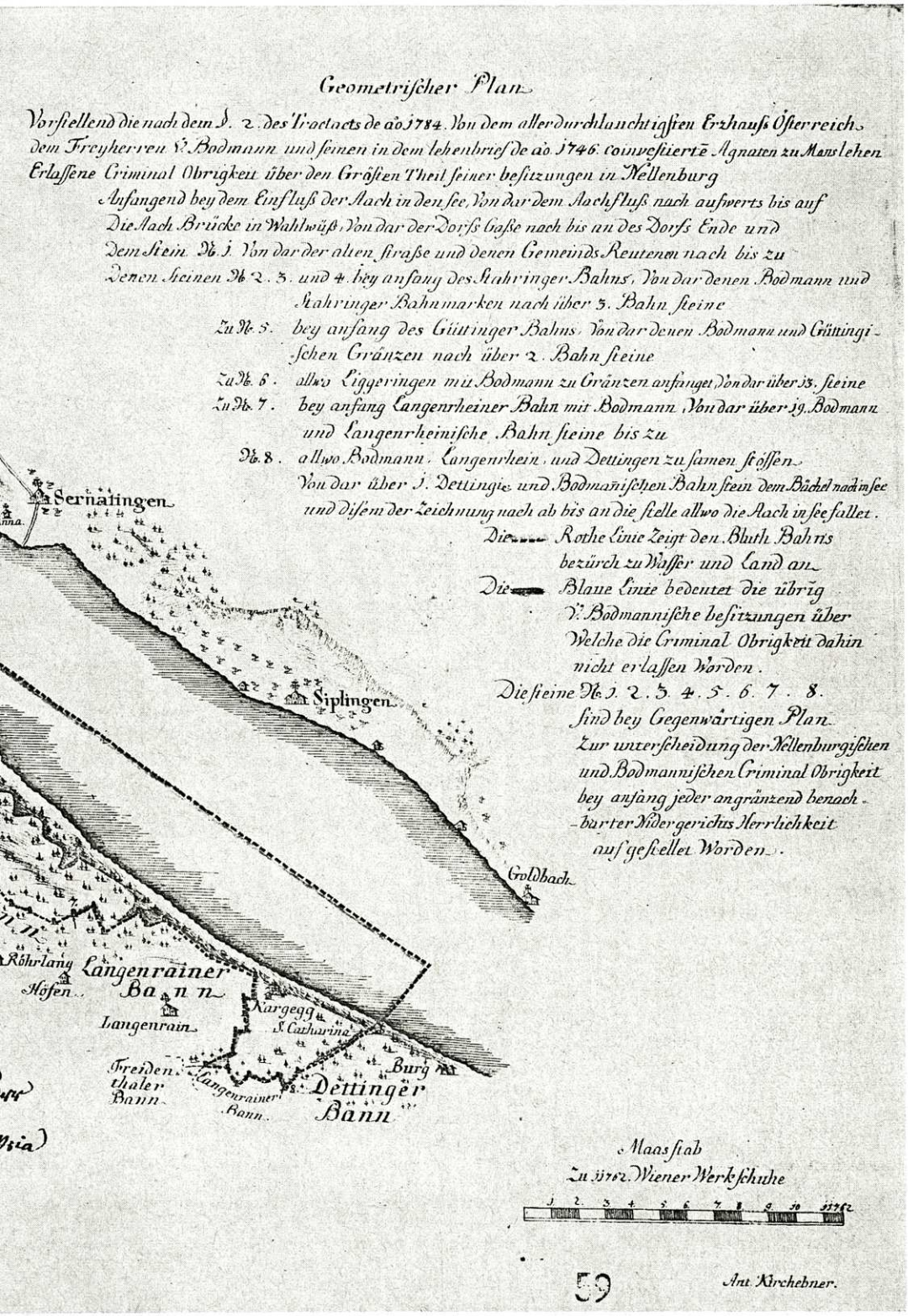
Geometrischer Plan
Vorstellend die nach dem §. 2. des Tractacts de ao 1784. Von dem allerdurchlauchtigsten Erzhaus Österreich dem Freyherren V. Bodmann und seinen in dem lehenbrief de ao 1746. coinvestiertē Agnaten zu Mans lehen Erlassene Criminal Obrigkeit über den Grösten Theil seiner besitzungen in Nellenburg
Anfangend bey dem Einfluß der Aach in den see, Von dar dem Aachfluß nach aufwerts bis auf die Aach Brücke in Wahlwüß, Von dar der Dorfs Gaße nach bis an des Dorfs Ende und dem Stein No. 1. Von dar der alten straße und denen Gemeinds Reutenen nach bis zu denen Steinen No. 2. 3. und 4. bey anfang des Stahringer Bahns, Von dar denen Bodmann und Stahringer Bahnmarken nach über 5. Bahn steine
Zu No. 5. bey anfang des Güttinger Bahns, Von dar denen Bodmann und Güttingischen Gränzen nach über 2. Bahn steine
Zu No. 6. allwo Liggeringen mit Bodmann zu Gränzen anfanget, Von dar über 13. steine
Zu No. 7. bey anfang Langenrheiner Bahn mit Bodmann, Von dar über 19. Bodmann und Langenrheinische Bahn steine bis zu
No. 8. allwo Bodmann, Langenrhein, und Dettingen zu samen stössen
Von dar über 1. Dettingis und Bodmannischen Bahn stein dem Büchel nach in see und disem der Zeichnung nach ab bis an die stelle allwo die Aach in see fallet.
Die Rothe Linie Zeigt den Bluth Bahns bezürch zu Wasser und Land an
Die Blaue Linie bedeutet die übrig V. Bodmannische besitzungen über Welche die Criminal Obrigkeit dahin nicht erlassen Worden.
Die steine No. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. sind bey Gegenwärtigen Plan Zur unterscheidung der Nellenburgischen und Bodmannischen Criminal Obrigkeit bey anfang jeder angränzend benachbarter Nidergerichts Herrlichkeit aufgestellet Worden.
Sernatingen
Siplingen
Goldbach
Röhrlang Höfen
Langenrainer Bann
Langenrain
Kargegg
S. Catharina
Freidenthaler Bann
Langenrainer Bann
Burg
Dettinger Bann
Maas stab
Zu 1762. Wiener Werkschuhe
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 1762
59
Ant. Kirchebner.

Schulden zeigen sollte. Obligationsbriefe und -quittungen seien geordnet und leicht zugänglich aufzubewahren, da „Kredit die Seele wahrer Wirtschaft ist". Diese Bemerkungen zeigen, wie die Güterverwaltung nach kameralistischen Gesichtspunkten umgeformt wurde. Die herrschaftliche Eigenkasse wurde von der Rentamtskasse getrennt und gesondert abgerechnet.

Mit der Einführung der neuen Buchführung bei der „Kreditkasse" wurden auch umfangreiche und sorgfältig geführte Rentamtsbücher angelegt. Fruchtrechnungen, Forstrechnungen, Ziegelhüttenrechnungen und Gefällrechnungen wurden getrennt nach Ein- und Ausgaben geführt. In einem Einzelband am Ende des Jahres wurden die verschiedenen Rechnungslegungen auf einen Nenner gebracht und Bilanz gezogen. Diese Rechnungen wurden vom Freiherrn von Bodman sorgfältig geprüft und gegengezeichnet.

Dieses persönliche Engagement der Freiherren von Bodman für die Abrechnungsgeschäfte in den Jahren um 1800 war für die Einkommensentwicklung sicherlich nicht unwesentlich.

d Handels- und Aktienprojekte

Eigenwirtschaftsbetrieben außerhalb des Agrarbereiches sprachen die Freiherren von Bodman um 1800 keine große Bedeutung zu. Die herrschaftliche Ziegelhütte, die jährlich einen guten Gewinn abwarf, war lange Zeit bedeutendster außeragrarischer Erwerbszweig. 1818 plante Johann Franz von Bodman die Errichtung einer Sägemühle in Espasingen[70].

Wie skeptisch – im Vergleich zu bürgerlichen Unternehmern – Johann Franz von Bodman neuen Aktienunternehmen gegenüberstand, zeigt der Erwerb von nur einer Aktie der 1829 gegründeten „Dampfschiffahrts-Gesellschaft für den Bodensee", während Bürger in Konstanz bis zu vier Aktien erwarben[71]. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts waren die Freiherren von Bodman vermutlich noch zu sehr der altadeligen Grund- und Gutswirtschaft verhaftet, um Interesse an neuartigen, großteils von Bürgern getragenen Unternehmen zu zeigen.

2. Bildung von Stammgütern

Um zu verhindern, daß durch Erbteilungen ihr wirtschaftliches Potential zu sehr geschwächt würde, schlossen die Freiherren von Bodman Fideikommiß- und Stammgutverträge[72]. Nachdem der Fideikommißvertrag zwischen den Linien Bodman-Bodman und Bodman-Möggingen 1784 aufgelöst worden war und die alten Erbeinungen von 1438 und 1541 wieder aufgelebt waren[73], hatte Johann Adam von Bodman die Möglichkeit, seine Güter zu einem Stammgut zu erklären, bei dem die Sukzession auf den jeweils tauglichsten Sohn übergehen sollte[74].

[70] GLA 229/10452. Gesuch Johann Franz' von Bodman beim Kreisdirektorium zur Errichtung einer Sägemühle. Dem Gesuch wurde stattgegeben.

[71] BAB Gest. F 23 li, Akte vom 24. 12. 1829.

[72] Zur Unterscheidung von Fideikommiß und Stammgut s. Heinz Gollwitzer, Die Standesherren, Göttingen 2, 1964, S. 259 f. – S. a. – besonders zur Entwicklung des badischen Stammgutrechtes – Johannes Freiherr von und zu Bodman, Die badischen Stammgüter, Überlingen 1927, S. 9 ff.

[73] GLA 234/9553, Aufhebung des Familienfideikommißvertrages von 1773 wegen zu hoher Verschuldung der Familie Bodman zu Möggingen.

[74] BAB K 126, 17. Sept. 1799. Urkunde über die Herrschaftsnachfolge durch Johann Franz von Bod-

Dieses Stammgut betraf die alten Bodman zu Bodmanschen Güter. Das Rittergut Schlatt u. Kr. sollte einbezogen werden, wenn der dortige Stammherr ohne männlichen Erben sterben würde. Diese Bestimmung mußte indessen 1816 beim notwendig gewordenen Verkauf Schlatts aufgehoben werden. Statt des Fideikommißgutes wurde ein Fideikommißkapital aus dem Rittergut Schlatt von 38 000 fl gegründet[75].

3. *Die Einkommensentwicklung der Freiherren von Bodman*

In den Jahresrechnungen von 1794/95 bis 1824/25 schwanken die Einnahmen des freiherrlichen Rentamtes zwischen 37 311 fl (1808/09) und 84 887 fl (1817/18)[76]. Diesen Einnahmen standen feste Ausgaben gegenüber, die keinen sehr großen Schwankungen unterworfen waren: z. B. Deputate, Apanagen, Besoldungen, Kosten für die Kameralhöfe, solange diese noch nicht verpachtet waren, Kosten für die Ziegelhütte und Steuern. Die Differenz zwischen der absoluten Betriebseinnahme und den Betriebsausgaben wurden vom Rentamt der freiherrlichen Privatkasse überwiesen. Sie betrug in diesen Jahren prozentual zwischen 24 Prozent (1800/1801) und 51 Prozent (1812/1813) absolut zwischen 11 073 fl (1800/01) und 42 500 fl (1816/17).

1794 entstammten ungefähr 88 Prozent der Rentamtseinnahmen aus dem landwirtschaftlichen Betrieb. Dies zeigt die sehr hohe Abhängigkeit der Freiherren von Bodman von den Ernteerträgen und Getreidepreisen.

Bei den durchschnittlichen Gesamteinnahmen des Rentamtes betrugen die Gefälleinnahmen in den Jahren 1796–1806 etwa 6,5 Prozent; berechnet auf die durchschnittlichen Einnahmen der freiherrlichen Privatkasse etwa 16,8 Prozent[77]. Dieser Anteil verringerte sich durch die Mediatisierung sehr[78].

Von den Geldbeträgen, die das Rentamt der herrschaftlichen Kasse überwies, mußten zum Teil außerordentlich hohe Schuldzinsen und Kapitaltilgungen geleistet werden[79].

In seiner Finanzplanung hatte Johann Adam von Bodman vor 1800 mit einer Jahreseinnahme von 18 000 fl gerechnet und 4 000 fl für den Lebensunterhalt der freiherrlichen Familie ausgewiesen[80]. Diese Kalkulation konnte indessen wegen der großen Preis- und Ernteschwankungen in den Kriegs- und Nachkriegsjahren nicht eingehalten werden.

man anläßlich dessen Vermählung mit Marie Therese von Waldburg-Zeil. – BAB K 113. Familiendisposition von Johann Adam von Bodman, 14. 2. 1807, und Hauptvertrag zwischen Johann Adam von Bodman und seinen Söhnen, 1810. – Zur unteilbaren Stammherrschaft wurde 1799 erklärt: Die vier Ortschaften Bodman, Espasingen, Wahlwies und Liggeringen und die acht Kameralhöfe Kargegg, Bodenwald, Mooshof, Remhof, Spittelsberg, Hirtenhof, Mühlsberg und Hof zu Liggeringen. – 1807 fehlten in der Aufzählung Liggeringen und Hof zu Liggeringen.

[75] GLA 234/9553 und BAB K 113, Vertrag zwischen Johann Franz und Johann Vinzenz von Bodman (14. 4. 1816).

[76] BAB RA Abrechnungsbände 1794/95 ff.

[77] Die Berechnung beruht auf einem Gefälleinnahmedurchschnitt von Bodman, Espasingen und Wahlwies (BAB K 112). Die Leibeigenschaftsgefälle von Liggeringen und Freudental 1808–1818. GLA 314/644. – Bei den Leibeigenschaftsgefällen betragen die von Liggeringen und Freudental 38 Prozent der von Espasingen, Bodman und Wahlwies. Da die Anzahl der Leibeigenen auch für die gerichts- und grundherrlichen Gefälle relevant ist, kann in der obigen Rechnung Liggeringen und Freudental mit ca. 1,8 Prozent angeschlagen werden.

[78] s. u. S. 123.

[79] s. u. S. 124.

[80] BAB K 133, Aufzeichnungen Johann Adams von Bodman.

a Rentamtseinkommen aus landwirtschaftlichem Betrieb

Die Haupteinnahmen des Rentamtes stammten aus dem Forst-, Getreide- und Weinhandel. Obst- und gelegentlicher Viehhandel waren von relativ geringer Bedeutung.

α Kriegsjahre (1795–1815)

Da der Holzhandel nicht den gleichen Ernterisiken wie der Getreide- und Weinhandel und die Holzpreise keinen großen Schwankungen unterworfen waren, zeigt die Forstkasse ein relativ konstantes Einkommen. Im Durchschnitt betrug es in den Jahren 1796–1815 jährlich 4766 fl[81]. Dies bedeutet ein 9,8 prozentiger Anteil am durchschnittlichen Jahreseinkommen des Rentamtes von 48638 fl. Der Forsthandel war also für die Freiherren von Bodman sehr wesentlich[82].

Die hohen Schwankungen im freiherrlichen Einkommen sind auf die Ernte- und Preisschwankungen bei Getreide und Wein zurückzuführen.

Als 1801/02 aus dem Kernen- und Haferhandel nur 7214 fl, beziehungsweise 1695 fl erlöst wurden, wurden der freiherrlichen Privatkasse nur 11678 fl vom Rentamt überwiesen. 1802/03 waren zwar die Kernenerlöse höher als im Vorjahr (11561 fl), aber Hafer- (1427 fl) und Weinerlös (2314 fl) waren auf einen Tiefpunkt gesunken. Die freiherrliche Privatkasse erhielt deshalb nur 12977 fl. Die hohe Rentamtsüberweisung von 30582 fl im Jahr 1813/14 ist eindeutig auf die sehr guten Ernteerträge zurückzuführen[83].

β Nachkriegsjahre und Agrarkrise in der 20er Jahren des 19. Jahrhunderts

Die Steigerung der durchschnittlichen Jahresüberweisungen des Rentamtes an die freiherrliche Kasse um ca. 75 Prozent von den Jahren 1795/–1814/15 zu den Jahren 1815/16–1817/18 hat ihren Grund in der günstigen Preis- und Ernteentwicklung[84]. Die allgemeine Hungersnot in Deutschland 1817, deren Ursache schlechte Ernte[85] und vermehrte Nachfrage durch den allgemeinen Bevölkerungszuwachs war, ließ die Getreidepreise hochschnellen und brachte Gutsbesitzern, die gute Ernteerträge erzielen konnten, ungewohnt hohe Einnahmen[86].

Auf Grund der Getreideüberproduktion, die zu einem allgemeinen Preisverfall in den 20er Jahren des 19. Jahrhunderts führte[87], sanken die Rentamtsüberweisungen in den Jahren 1818/19–1824/25 wieder etwa auf den Stand vor 1816. Die erheblich gesteigerten Ernteerträge brachten also kein höheres Einkommen für die Freiherren von Bodman.

[81] BAB RA Rentamtsrechnungen. Die Abweichungen von diesem Durchschnitt sind in den meisten Jahren gering. Ausnahmen: 1795/96 Forstkasse 7280 fl, 1799/1800 2882 fl.

[82] BAB Gest. F 15 li (1). Nach einer Steuerfassion vom 27. 5. 1814 betrug der Waldbesitz der Freiherren von Bodman 2294 Jauchert.

[83] BAB RA Rechnung 1813/14; Kernen 11746 fl, Hafer 2994 fl, Wein 12220 fl.

[84] Durchschnittseinkommen 1795–1815: 20716 fl, 1816–1818 36302 fl.

[85] s. a. August Varnhagen van Ense, Denkwürdigkeiten des eigenen Lebens, Karlsruhe 1924, S. 71, Bericht über die große Hungersnot 1817 in Karlsruhe.

[86] BAB RA Rentamtsrechnungen; Rentamtsüberweisungen an die freiherrliche Privatkasse: 1816/17: 42500 fl (Kernenerlös 27471 fl, Hafererlös 4302 fl, Gerstenerlös 1577 fl). 1817/18: 40020 fl (Kernen 32532 fl, Hafer 3704 fl, Gerste 2420 fl).

[87] s. o. S. 115.

b Einkommen aus Lehens- und Bestandszinsen

Obwohl der Hauptteil des freiherrlichen Einkommens aus dem Agrarbetrieb – zum größten Teil aus der Eigenwirtschaft[88] – anfiel, waren Lehens- und Bestandszinsen wichtige Einnahmen. Diese Zinsen waren unabhängig von Ernteerträgen und Agrarpreisen.

Durch die Umstrukturierung der freiherrlichen Güter, bei der eine große Anzahl von Lehensgütern in Bestandsgüter umgewandelt wurden, entwickelte sich die Relation Lehenszins – Bestandszins gegenläufig[89]. Der prozentuale Anteil der Bestandsgüterzinsen an den Rentamtsüberweisungen an die freiherrliche Privatkasse stieg in den Jahren 1796/97 bis 1821/22 von 0,8 Prozent auf 8,3 Prozent. Der Anteil der Lehenszinsen fiel gleichzeitig von 2 Prozent auf 0,7 Prozent[90].

Diese Entwicklung wurde noch gesteigert durch die Verpachtung der meisten Kameralgüter seit 1809[91]. Der Pachtertrag aus den Kameralhöfen überstieg zeitweilig die Bestandszinse der übrigen Güter[92]. Dies zeigt ebenfalls ein Übergewicht der Eigenverwaltungsökonomien gegenüber den Grundholden-Gütern.

c Gefälleinnahmen

Die Geld-Gefälleinnahmen aus den verschiedenen Berechtigungen als Gerichts-, Grund- und Leibherr verringerten sich in den Jahren 1795 bis 1825 durch die sich ändernde Rechtslage erheblich[93].

Gerichtsherrliche und leibherrliche Gefälle wurden durch die Regierungen in Stuttgart beziehungsweise Karlsruhe aufgehoben. Einzeln waren sie oft ohne große Bedeutung – z. B. Aschen-, Tabak- und Brothandel je 3 fl im Jahr –, insgesamt betrugen sie indessen 1794/95 4,8 Prozent an der Rentamtsüberweisung[94].

Besonders Kanzleitaxen (188 fl), Einzugs- und Abzugsgelder (60 fl), Strafen (236 fl), Ohmgeld (279 fl), Manumissionsgebühren (10 fl) und Todfall (210 fl) waren wichtig. 1824/25 bestanden diese Einnahmen nicht mehr. Nur noch das Frongeld, soweit es grundherrlichen Ursprungs war, konnte erhoben werden. Es hatte sich durch die Umwandlung von Arbeits- in Geldleistungen, vor allem seit 1809, beträchtlich erhöht[95].

Die finanzielle Einbuße durch die Aufhebung der Leibeigenschaftsgefälle, die im Jahresdurchschnitt 644 fl betrugen[96], wurde zum Teil durch die badischen Ablösungsgesetze gemildert. 1824/25 wurden den Freiherren von Bodman von der großherzoglichen Kasse 1602 fl als Ablösung für die Leibeigenschaft überwiesen[97]. 1829 beschloß

[88] BAB Gest. F 15 li (1). Steuerfassion 27. 5. 1814. In Eigenwirtschaft wurden betrieben: Äcker und Gärten 718 Jauchert, Wiesen 331 Jauchert, Weinberge 41 Jauchert, Weiden 46 Jauchert. Laut Abrechnungsbüchern sind in Bezug auf das Gesamtfruchtaufkommen nur relativ kleine Fruchtabgaben der Grundholden zu verzeichnen.

[89] s. o. S. 118.

[90] BAB RA Rentamtsrechnungen. Rentamtsüberweisung 1796/97 26 278 fl, Bestandszinse 215 fl, Lehenszinse 554 fl; Rentamtsüberweisung 1821/22 20 215 fl, Bestandszinse 1 683 fl, Lehenszinse 143 fl.

[91] Ebenda; Mühlsberg und Hirtenhof wurden als erste Höfe verpachtet für 168 fl.

[92] Ebenda; 1815/16 Pachtertrag der Kameralhöfe 1 168 fl, der Bestandsgüter 994 fl. – 1817/18 Pachtertrag der Kameralhöfe 1 451 fl.

[93] s. o. S. 102 ff.

[94] BAB RA Rentamtsrechnungen. 1794/95 Gefälleinnahmen insgesamt 1342 fl, Rentamtsüberweisung 20 531 fl; Gesamteinkommen des Rentamtes 56 363 fl.

[95] Ebenda; Frongeld 1808/09 349 fl, 1809/10 656 fl, 1810/11 1256 fl.

[96] GLA 314/644, Bodmaner Leibeigenschaftsgefälle 1808–1818.

[97] BAB RA Rentamtsrechnung 1824/25.

das Finanzministerium in Karlsruhe eine jährliche Leibeigenschaftsablösungssumme von 368 fl 45 x[98].

Neben der Leibeigenschaftsablösung bezahlte die badische Regierung auch eine Ohmgeldsentschädigung von durchschnittlich 490 fl in den Jahren 1816 bis 1822. In dieser Summe waren Nachzahlungen seit 1810 enthalten. Vor der Mediatisierung hatte das Ohmgeldeinkommen jährlich ungefähr 371 fl betragen.

Zu diesen Gefälleinnahmen in Geld, die im Vergleich zu den Einnahmen aus der Eigenwirtschaft nicht sehr bedeutend waren, müssen auch die Werte der Dienstleistungen von Grundholden gezählt werden. Aus Mangel an Quellen — es fehlen z. B. Lohntabellen für Lohnarbeiter — kann diese Problematik hier indessen nicht erörtert werden.

d Einnahmen aus Gewerbebetrieben

Die Einnahmen aus Gewerbebetrieben kamen aus den Gewinnen der Ziegelhütte, die bei durchschnittlichen jährlichen Kosten von etwa 649 fl 2264 fl einbrachte[99]. Mit 4,2 Prozent Anteil am Gesamteinkommen des Rentamtes war das Einkommen aus der Ziegelhütte nicht sehr viel geringer als das Einkommen der Freiherren aus den Gefällen.

4. Güterverschuldung und -entschuldung

Von den Rentamtsüberweisungen an die herrschaftliche Eigenkasse hatten die Freiherren von Bodman in den Jahren 1795—1825 zum Teil sehr hohe Schuldzinsen aufzubringen, so daß ihr Netto-Einkommen oft sehr klein war[100]. Trotz genauer Berechnungen zur Schuldentilgung[101] mußten Johann Adam und Johann Franz von Bodman hohe Kapitalien aufnehmen, um eine geordnete Wirtschaftsführung zu ermöglichen.

Diese Beträge überschritten das ehemalige Schuldenlimit des Fideikommißvertrages zwischen den Familien Bodman-Bodman und Bodman-Möggingen von 120000 fl erheblich. Eine solch hohe Verschuldung war indessen bei freiherrlichen Gutsbetrieben in Deutschland am Anfang des 19. Jahrhunderts nicht ungewöhnlich[102]. Sie war oft Folge der allgemeinen Kriegssituation.

Durch eine allgemeine Geldknappheit, Schuldner bezahlten nicht[103] und Gläubiger

[98] GLA 314/644.

[99] BAB RA Rentamtsrechnungen 1795—1800.

[100] BAB Gest. F 15 li (1). Bei einer Steuerfassion 1814 hatte Johann Franz von Bodman 15264 fl jährlich an Schuldzinsen zu bezahlen. Als Netto-Einkommen errechnete er eine Summe von 240 fl. BAB K 88, Tagebuch. Sogar 1818 nach einem Rekordeinkommen beklagt Johann Franz von Bodman Kapitalaufnahmen für Zinszahlungen machen zu müssen (24. 11. 1818).

[101] BAB K 133, Aufzeichnungen Johann Adam von Bodman: jährlich sollten die Schulden um 7600 fl getilgt werden. — BAB K 126. In der Urkunde über die Güterübergabe Johann Adams von Bodman an seinen Sohn Johann Franz 1799 sollen jährlich 6000 fl zur Schuldentilgung aufgebracht werden.

[102] Vgl. Abel, Agrarkrisen S. 124. Vgl. Reinhart Koselleck, Preußen zwischen Reform und Revolution, Stuttgart 1967, S. 508 f.

[103] BAB Gest. F 19 (1). 1797 mußten die Gemeinden Schlatt und Wahlwies beim Freiherrn von Bodman Geld aufnehmen (ca. 2200 fl), als sie bei den Jahresabrechnungen kein Geld aufbringen konnten. — BAB RA. Während in den Rentamtsrechnungen in den meisten Jahren die Ausstände ca. 6000 fl. betragen, steigen sie in den Kriegsjahren 1797 und bei der beginnenden Agrarkrise

kündigten ihre Kapitalien[104], kam Johann Franz von Bodman zeitweise in Zahlungsschwierigkeiten, obwohl seine Güter zu keinem Zeitpunkt überverschuldet waren. Es war für ihn sehr schwierig, neue Gläubiger zu finden[105], sogar in den Jahren 1817/18, als ein Rekordeinkommen für ihn zu verzeichnen war[106]. Um liquide zu bleiben, mußte Johann Franz von Bodman ein paar kleine Güter verkaufen[107], ja sogar kleine Kunstgegenstände aus seinem Hausrat wie elfenbeinerne Figuren[108].

Aus den Schuldenkassenrechnungen[109] ist in diesen Jahren eine sehr große Kapitalzunahme – also eine Verschuldung der Güter – ersichtlich. Zur Abzahlung der Kapitalien und deren Zinsen wurden aus der herrschaftlichen Eigenkasse jährliche beachtliche Geldbeträge überwiesen, die indessen die allgemeine Kapitalzunahme nicht verhindern konnten.

Der Passivstand steigerte sich – bezogen auf den Stand von 1794/95 – in den Jahren 1795 bis 1816 auf 146,3 Prozent, verringerte sich dann bis 1818 kontinuierlich auf 140,3 Prozent, stieg bis 1827 auf 148,1 Prozent und verringerte sich bis Ende der dreißiger Jahre auf 126,8 Prozent[110].

Diese Entwicklung zeigt, wie sich in den Kriegsjahren die Verschuldung sprunghaft steigerte[111]. In den Jahren des Höchsteinkommens 1816 bis 1818, als in Deutschland eine allgemeine Hungersnot und Preissteigerungen zu beobachten ist, konnte der Schuldenstand, wenngleich mit Schwierigkeiten, abgetragen werden, stieg aber sehr rasch wieder in den Jahren der Agrarkrise.

Es ist indessen zu berücksichtigen, daß die Schulden nach dem Kauf des Rittergutes Freudental (1804) um 11 832 fl und nach der Erbschaft des Rittergutes Langenrain (1815) um 47 051 fl stiegen. Eine Überverschuldung oder Konkursgefahr, wie etwa nach dem wirtschaftlichen Niedergang in den Jahren des Dreißigjährigen Krie-

1818 auf 10 719 fl bzw. 21 378 fl. In den 20er Jahren des 19. Jahrhunderts sinken sie nicht unter 17 500 fl. – BAB K 123. Das Erbe der Gräfin von Zeil wurde nicht direkt ausbezahlt, sondern erst nach einem langen Prozeß auf 60 000 fl hypothekisiert.

104 GLA 229/10463. Mehrere Schreiben Max. von Ramschwags an den Ritterschaftssyndikus in Radolfzell, er möge den Freiherrn von Bodman anhalten, 13 000 fl Kapitalien zurückzubezahlen (1804). – BAB K 88, Tagebuch 2. 7. 1810. Gläubiger drohen mit Klage. 9. 1. 1819. Von allen Seiten werden die Kapitalien gekündigt. – BAB K 88, Tagebuch 21. 7. 1808. Konferenz mit dem Grafen Zeil (dem Schwiegervater von Johann Franz von Bodman) über die „traurige Finanzlage". In Zeil unerwartet gleiche Lage. – 5. 6. 1821. „Große Geldverlegenheit, da nichts eingeht."

105 Ebenda. 25. 2. 1809: Unerwartete Hoffnung auf ein Darlehen vom Schwager. 30. 6. 1810: Vergebliche Bemühung, in Konstanz eine Anleihe zu erhalten. Mußte mit „wahrer Kränkung den gänzlichen Kreditmangel entdecken". – In diesem Jahr sehr große Bemühungen um Kredit. 29. 3. 1821 Anleihe von 22 000 fl vom Konstanzer Spital wurde „höheren Orts" nicht genehmigt.

106 Ebenda. 9. 1. 1819: „Von allen Seiten wurde ich wegen Zahlungen betrieben; die allgemeine Wohlfeilheit aller Viktualien aber und die nicht eingesandten eigenen Forderungen machen mir es gleichfalls unmöglich, wie bisher mit meinen Zahlungen currant zu bleiben, was für meinen bisherigen guten Kredit Nachteile befürchten läßt ".26. 1. 1819: Alle Bekannten, die Geld haben, werden um Anleihen gebeten.

107 Ebenda. 3. 7. 1810. Ein Gut in Liggeringen wurde um 200 fl verkauft; das Geld wurde sogleich als Zinsleistung nach Schaffhausen gesandt.

108 Ebenda. 15. 2. 1820: Erlös von einem Juden 465 fl; 16. 2. 1820: Abbezahlung von 300 fl Kapital an den Kastenvogt.

109 BAB o. Sig. Schuldenkassenrechnungen.

110 BAB o. Sig. Schuldenkassenrechnung 1794/95. – Aus Vorsicht, in diesen Zeiten kein Geld mehr zu erhalten, hatte Johann Adam von Bodman in diesem Jahr 35 000 fl Kapital aufgenommen. Passivstand 1794/95 302 621 fl, 1816 442 504 fl, 1818 424 737 fl, 1827 448 374 fl, 1836 384 048 fl.

111 Ebenda 1799/1800. Laut einer Rechnungsanmerkung mußten wegen der Kriegsereignisse 19 816 fl aufgenommen werden.

ges[112], bestand für die bodmanschen Güter am Beginn des 19. Jahrhunderts zu keinem Zeitpunkt.

5. *Gütererwerb und Güterverkauf*

Die Käufe des Rittergutes Freudental (1804)[113] und des Schlosses Frauenberg bei Bodman (1811)[114] zeigen, daß es den Freiherren von Bodman auch in den Jahren wachsender Verschuldung gelang, ihre Güterexpansion, die am Ende des 18. Jahrhunderts relativ groß war[115], fortzusetzen.

Daß die Finanzlage der Freiherren indessen oft sehr gespannt war, zeigen Verkäufe kleiner Güter, um Bargeld zu beschaffen[116]. Es war Johann Franz von Bodman aus diesem Grund auch nicht möglich, das Rittergut Schlatt u. Kr. zu übernehmen, das ihm sein Bruder Vincenz zum Kauf angeboten hatte[117].

Als 1814 dem Freiherrn von Bodman das an seine Güter angrenzende Rittergut Langenrain durch Erbschaft zufiel[118], hatte er seinen relativ geschlossenen Grundbesitz im Vergleich zu 1795 erheblich erweitert.

6. *Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Freiherren von Bodman*

Insgesamt ergeben die Forschungen über die wirtschaftliche Lage der Freiherren von Bodman zu Beginn des 19. Jahrhunderts, daß die Freiherren trotz schwerer Kriegseinwirkungen und trotz der Auswirkungen der allgemeinen Agrarkrise in den 20er Jahren des 19. Jahrhunderts ihre Wirtschaftskraft halten konnten. Die politischen Ereignisse veränderten zwar ihr Selbstverständnis vom reichsunmittelbaren, mit einigen Rechten der Landeshoheit ausgestatteten Reichsritter zum Untertan des badischen Großherzogs, die Wirtschaftskraft beeinflußten sie insgesamt nicht negativ. Im Gegenteil: durch den Verlust an Herrschaftsrechten konzentrierten sich die Freiherren von und zu Bodman noch mehr als zuvor auf den Agrarbetrieb und versuchten diesen nach den neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen zu reformieren. Sie kamen in keine ernsthafte Konkurskrise, wie viele andere Gutsbesitzer in Deutschland in diesen Jahren[119], sondern konnten ihre Stellung als Großgrundbesitzer erhalten, sogar noch erweitern. Diese wirtschaftliche Entwicklung ist sicherlich bedeutsam für die soziale Stellung der Familie von Bodman im 19. Jahrhundert.

[112] BAB KBF 11. Die Herrschaft Bodman war nach dem Dreißigjährigen Krieg in Administration gesetzt worden und konnte nur unter großen Schwierigkeiten wieder ausgelöst werden.

[113] BAB K 88, Tagebuch 4. 9. 1804. Kaufpreis 5 000 fl; einen Teil der Kapitalien erhielt Johann Franz von Bodman von seinem Schwiegervater, dem Grafen Zeil-Trauchburg.

[114] Ebenda, 17. 4. 1811, Kaufpreis 7000 fl.

[115] BAB KBF 8 (alte Signatur!), 1786 Kauf Liggeringens für 58 000 fl. – BAB KAF 19 (alte Signatur), Kaufpreis Schlatt 1790 62 000 fl.

[116] BAB K 88, Tagebuch 3. 7. 1810. Verkauf eines Gutes in Liggeringen für 200 fl; 21. 3. 1811, Verkauf eines Ackers in Stockach für 226 fl, 16. 6. 1812, Lehensgutsverkauf um 1150 fl, 30. 4. 1816, Ackerverkauf in Sernatingen 500 fl; 12. 2. 1818, Hausverkauf in Wahlwies 600 fl.

[117] Ebenda, 10. 12. 1815. Das Rittergut Schlatt war in Gefahr wegen Verschuldung in Administration gesetzt zu werden. Verkaufspreis 70 000 fl.

[118] BAB K 142, Korrespondenz über diesen Erbfall 1814. GLA 224/9553, Gesamtwert Langenrain 84 575 fl. Als Passiva sind indessen 63 404 fl abzuziehen.

[119] S. Abel, Agrarkrisen . . ., S. 124.